



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 4/2026

Ausgabedatum: 25. März 2026

Datum	Inhalt	Seite
11.02.2026	Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss (B-RPO) vom 11. Februar 2026	107
11.02.2026	Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss (M-RPO) vom 11. Februar 2026	135
11.02.2026	Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 11. Februar 2026	163
11.02.2026	Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 11. Februar 2026	190



Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss (B-RPO) vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 11/2019, Art. Nr. 80, S. 560), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, Art. Nr. 228, S. 1280), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge, für die ein Bachelorgrad gemäß § 6 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (ThürStAkkrVO) vergeben wird. Nach Anhörung der Fakultäten hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 10. Februar 2026 beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. Februar 2026 vom Präsidenten genehmigt.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan und Modulkatalog
- § 7 Anwesenheit
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulverantwortliche und Prüfende
- § 11 Nachteilsausgleich

II Bachelorprüfung

- § 12 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Digitale Prüfungen; Datenschutz
- § 16 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Prüfungsstermine und Prüfungsfristen
- § 17 a Übergangsregelung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten
- § 19 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 20 Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche
- § 21 Versäumnis, Rücktritt



- § 22 Täuschung bei Erbringung der Leistung
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Bachelorprüfung, Abschlussnote
- § 27 Abschlussdokumente

III Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Gleichstellungsklausel
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge mit einem Bachelorabschluss an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „die Universität“ genannt). ²Nach Regelungen in dieser Ordnung werden die Fakultäten ermächtigt, Fachprüfungsordnungen mit Zustimmung des Senats zu erlassen. ³In den Fällen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt für das Studium im Ergänzungsfach die Fachprüfungsordnung des Kernfachs.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studiengang oder Studienfach (nachfolgend „Studiengang“). ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“), „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) oder, sofern dem Studiengang entsprechend, einen anderen Bachelorgrad gemäß § 6 Abs. 2 (ThürStAkkrVO). ²Die zutreffenden Abschlussgrade sind unter Benennung der jeweiligen Studiengänge der Fakultät in der Fachprüfungsordnung zu bezeichnen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in § 52 ThürHG unter Benennung des jeweiligen Studiengangs der Fakultät in der Fachprüfungsordnung festgelegt. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte (nachfolgend „LP“) zu erwerben. ³Für die Vergabe eines LP wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle gemäß § 12 zu erbringenden Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



- (4) ¹Folgende Zeiten werden unbeschadet von Beurlaubungszeiten nach § 17 der Immatrikulationsordnung in Umsetzung von § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:
1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes,
 2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
 3. Zeiten der Mitarbeit in Organen und Gremien der Universität oder der Studierendenschaft oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens 10 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit und
 4. Zeiten der eingeschränkten Studierfähigkeit aufgrund einer chronischen Erkrankung,
- im Umfang der gemäß Immatrikulationsordnung für den Urlaubsgrund möglichen, aber noch nicht ausgeschöpften Anzahl an Urlaubssemestern (nachfolgend „Nichtanrechnungszeiten“ genannt).
²Nichtanrechnungszeiten können im Umfang von höchstens zwei Semestern geltend gemacht werden.
³Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit Ablauf der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

- (5) ¹Die grundsätzliche Teilzeitfähigkeit eines Studiengangs ergibt sich aus der maßgeblichen Studienordnung. ²Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit trifft die Immatrikulationsordnung.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen, insbesondere Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. LP werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹Studiengänge werden entweder als Einfachbachelor (grundsätzlich 210 LP oder 180 LP) oder als Zweifachbachelor (Kern- und Ergänzungsfach, grundsätzlich 180 LP) durchgeführt. ²Auf das Kernfach sollen dabei 120 LP, auf das Ergänzungsfach 60 LP entfallen. ³Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge der Fakultät als Kern- und/oder Ergänzungsfächer gewählt werden können.
- (4) Im Studium wird eine Bachelorarbeit angefertigt, im Zweifachbachelor wird diese im Kernfach angefertigt.
- (5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Studiengänge in Module sowie die zugehörigen LP sind der jeweiligen Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.



§ 6 Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Die jeweils zuständigen Fakultätsräte beschließen für die jeweiligen Studiengänge einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Studienplan und Modulkatalog und deren Aktualisierungen sind jeweils rechtzeitig zu Semesterbeginn elektronisch bekanntzugeben.
- (2) Die Modulbeschreibungen informieren insbesondere über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul, die Art eines Moduls, die Lehr- und Lernformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden LP, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.
- (3) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Module absolviert werden, die nicht abschlussrelevant gemäß der Studienordnung sind (Zusatzmodule). Abschlussrelevante Module sind Pflichtmodule oder ein nicht mehr austauschbares Wahlpflichtmodul im Sinne von § 20 Abs. 1 (nachfolgend „abschlussrelevantes Modul“). ²Das Ergebnis dieser Module wird nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Berechnung der erreichten LP berücksichtigt, jedoch auf Antrag der Studierenden in die Zeugnisdokumente aufgenommen.
- (4) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Mehrfachabschlussprogramms, insbesondere eines Mehrfachabschlusses auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulen anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan und dem Modulkatalog beschriebenen Curriculum Leistungen auch an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

§ 7 Anwesenheit

- (1) ¹Für Studierende besteht in Lehrveranstaltungen der Universität Jena keine generelle Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird den Studierenden jedoch dringend empfohlen.
- (2) ¹In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 3 erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung vorgesehen werden. ²Dies ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum oder einer praktischen Übung der Fall. ³Bei vergleichbaren Lehrveranstaltungen ist die Verpflichtung in der Modulbeschreibung zu begründen. ⁴Satz 2 und 3 gelten auch dann, wenn das Lernziel zusätzlich nur über eine aktive Teilnahme erreicht werden kann, wobei zusätzlich die Anforderungen in der Modulbeschreibung konkret auszuweisen sind.



- (3) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 Prozent bis höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ohne dass der oder die Studierende das zu verantworten hat, kann die Lehrperson der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Lernzieles der Veranstaltung erforderliche, kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen. ³Können keine Ersatzleistungen angeboten werden oder werden angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und die Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ⁴Werden insgesamt mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen oder nach Entscheidung der prüfenden Person der versäumte Veranstaltungsteil nachzuholen. ⁵Ist nach Lern- und Qualifikationsziel eine Anwesenheit von mehr als 85 Prozent erforderlich, ist eine begründete Festsetzung in der Modulbeschreibung erforderlich; in diesem Fall sind Möglichkeiten zur Nachholung der versäumten Einheiten in ausreichendem Umfang zu gewähren.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung der notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss über das jeweilige Prüfungsamt einzureichen. ³Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. ⁴Die Anrechnung von Leistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, ist gemäß § 47 Abs. 6 ThürHG vor dem Aufenthalt in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden gemäß § 54 Abs. 10 ThürHG auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen oder umzurechnen und in die Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei der Umrechnung von Noten finden vorab vertraglich vereinbarte Regelungen Berücksichtigung. ³Liegen keine vergleichbaren Noten vor und ist auch eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Auf dem Zeugnis werden die Studien- und Prüfungsleistungen als „anerkannt“ ausgewiesen. ⁵In Kooperationsverträgen mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.



- (5) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (6) Die Berücksichtigung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung bereits in Anspruch genommener Prüfungsversuche durch die Universität ist nur zulässig, wenn das endgültige Nichtbestehen in dem maßgeblichen Modul zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG führen würde.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der anbietenden Fakultät oder Fakultäten gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder mindestens drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, mindestens eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mindestens eine Person aus der Gruppe der Studierenden. ³Die konkrete Anzahl der die Statusgruppen gemäß Satz 2 vertretenden Mitglieder sind von den Fakultäten in ihren Fachprüfungsordnungen festzulegen. ⁴Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich vertreten ist. ⁵Im Fall der Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses für mehrere Fakultäten stellt jede beteiligte Fakultät zur Vertretung im Prüfungsausschuss mindestens ein eigenes stimmberechtigtes Mitglied unter Beachtung eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses. ⁶Im Fall des Zweifachbachelorstudiums ist der für das Kernfach zuständige Prüfungsausschuss zuständig, wobei die für das Ergänzungsfach zuständige Fakultät im Sinne von Absatz 6 Satz 1 angehört werden soll.
- (2) ¹Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden vom Fakultätsrat per Mehrheitsbeschluss bestellt. ²Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, stimmen diese das Verfahren der Bestellung der vorsitzenden Person sowie der Mitglieder einvernehmlich miteinander ab. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Das jeweils zuständige Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 30 Abs. 5 dieser Ordnung sowie unter Beachtung von § 22 Abs. 7 ThürHG seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes oder dessen Stellvertretung den Ausschlag. ⁴Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren getroffen werden.



- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und auch durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der vorsitzenden Person oder dem Prüfungsamt übertragen. ⁴Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem zuständigen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich; sofern begründet, können Mitglieder der Universität für Zwecke der Beratung oder zur Anhörung fallweise oder zur Erörterung allgemeiner Angelegenheiten hinzugezogen werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und beachten das geltende Datenschutzrecht. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 **Modulverantwortliche und Prüfende**

- (1) Für jedes Modul wird von der jeweils zuständigen Fakultät eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher bestimmt und in der aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden. ³In den Fachprüfungsordnungen kann eine über die Anforderung nach § 54 Abs. 3 ThürHG hinausgehende Qualifikation der prüfenden Personen festgelegt werden. ⁴Prüfungen können auch in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen werden.
- (3) ¹Die oder der Modulverantwortliche und die eigenverantwortlich im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. ²Weitere prüfende Personen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Die prüfenden Personen sowie Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und beachten das geltende Datenschutzrecht.



§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf begründeten Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.
- (2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist an das zuständige Prüfungsamt zu richten. ²Der Antrag soll zu Beginn des Vorlesungszeitraums gestellt werden, in dem die maßgebliche Prüfung stattfindet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet per Bescheid über den Antrag und trifft bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ⁴Die Umsetzung der bewilligten Nachteilsausgleichsmaßnahmen obliegt den jeweils Prüfenden, nachdem ihnen von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen der Bescheid vorgelegt wurde. ⁵Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so sind die betreffenden Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät die oder der Beauftragte für Diversität.
- (4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann die oder der Beauftragte für Diversität angehört werden.
- (6) Im Verfahren zum Nachteilsausgleich sind personenbezogene Daten entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679/Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes zu behandeln.



II Bachelorprüfung

§ 12

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Bachelorprüfung gliedert sich in:
 1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Bachelorarbeit.

§ 13

Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination von verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungen können auch mittels Bild- und Tonverbindung (Prüfungen unter Onlineaufsicht) oder/und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 15 erbracht werden. ³Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind stets unter Aufsicht zu erbringen. ⁴Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 14 abgenommen werden. ⁵Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeiten abgenommen werden; § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist dies rechtzeitig vorab gemäß Absatz 3 Satz 2 anzukündigen. ²Bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können. ³Satz 2 gilt auch für Onlineprüfungen. ⁴Näheres zur Durchführung von Prüfungen unter Onlineaufsicht und/oder Prüfungen in elektronischer Form regelt § 15.
- (3) ¹Die möglichen Formen der Modulprüfung werden in der Modulbeschreibung festgelegt. ²Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekanntgegeben. ³Hierbei sind in den Fachprüfungsordnungen gegebenenfalls enthaltene Vorgaben zu beachten. ⁴Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. ⁵In inhaltlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁶Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen und in der Modulbeschreibung zu regeln.
- (4) ¹Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und Quellen erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Insbesondere sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. ³Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. ⁴Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.



- (5) Bei Prüfungen in elektronischer Form (zum Beispiel Moodle-Test) hat die zu prüfende Person bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wird.
- (6) ¹Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, (Prüfungen, die mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden können), werden stets von zwei gemäß § 10 zur Prüfungsabnahme befugten Personen bewertet (nachfolgend „Zwei-Prüfer-Gebot“). ²Hiervon soll mindestens eine Person Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfüllt. ³Bei Prüfungen in diesem Sinn erfolgt die Bildung der Note einvernehmlich durch die beiden prüfenden Personen.
- (7) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann für Prüfungen in kooperativen Studiengängen insbesondere unter Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen in der Kooperationsvereinbarung eine höhere Anzahl von prüfenden Personen festgelegt werden. ²Absatz 6 Satz 2 bis 3 gelten in entsprechender Anwendung auf die gemäß Kooperationsvereinbarung oder Studienordnung festgelegte Anzahl der prüfenden Personen.
- (8) ¹Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrsprache abgelegt. ²Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern dies den Lern- und Qualifikationszielen nicht widerspricht.
- (9) ¹Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen sind Prüfungsprotokolle zu erstellen. ²Erfolgt die Durchführung der Prüfung in Form einer Klausur, ist die Erstellung eines Prüfungsprotokolls nur bei besonderen Vorkommnissen, etwa bei Störungen oder der Erhebung von Rügen im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung zu erstellen. ³Im Übrigen genügen die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem von den prüfenden Personen verbindlich eingetragenen Prüfungsdaten.

§ 14

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Studierenden aus einer Reihe vorgegebener Antwortmöglichkeiten die richtige Antwort oder mehrere richtige Antworten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen auswählen müssen (*Multiple Choice-Prüfungen/Single Choice-Prüfungen*). ²Da es sich bei der Auswahl der Klausuraufgaben und der richtigen Antworten um eine vorverlagerte Prüfertätigkeit handelt, muss die Klausur von der gemäß § 10 Abs. 2 und 3 zur Prüfungsabnahme befugten Person erstellt und vorab geprüft werden, ob die Aufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Ist die Bewertung der Klausur gemäß dem Zwei-Prüfer-Gebot nach § 13 Abs. 6 erforderlich, soll die zweitprüfende Person die Eignung der Prüfungsaufgaben gemäß Satz 2 und 3 spätestens bei der Bewertung der Leistungen überprüfen.
- (2) ¹Die Kriterien, nach denen die Antworten bewertet werden, müssen transparent und durch die prüfenden Personen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben werden. ²Im Nachgang festgestellte Fehler im Rahmen der Aufgabenstellung erfordern eine Anpassung der Bewertung oder die Wiederholung der Prüfung, ohne dass Studierende hierdurch benachteiligt werden.



- (3) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Vor Durchführung der Prüfung kann durch die prüfenden Personen auch eine höhere als die in Satz 1 genannte Bestehensgrenze festgelegt und dokumentiert werden. ³Ergibt sich im Rahmen der Leistungsbewertung, dass die absolute Bestehensgrenze den hohen Schwierigkeitsgrad der Prüfung nicht angemessen berücksichtigt, ist diese Diskrepanz durch Absenken der Bestehensgrenze auf nicht weniger als 40 Prozent der erreichbaren Punkte auszugleichen. ⁴Dies kann etwa durch Bildung einer relativen Bestehensgrenze umgesetzt werden. ⁵Die Bildung einer relativen Bestehensgrenze erfolgt, indem für das Bestehen ein von der absoluten Bestehensgrenze abweichender Referenzwert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Prüfungsergebnisse einer festgelegten Referenzgruppe festgelegt wird.
- (4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der festgelegten Bestehensgrenzen gemäß Absatz 3 ist zu dokumentieren und den Studierenden bekanntzugeben.
- (5) ¹Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil, soweit die erreichbaren Punkte in diesem Prüfungsteil mindestens 25 Prozent von der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl betragen. ²Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. ³Die Prüfungsnote kann aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile (Klausurteilnoten) errechnet werden, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur erfolgt. ⁴Dieser Anteil bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.

§ 15

Digitale Prüfungen; Datenschutz

- (1) ¹Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch digital, das heißt unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien auf einem von der Universität freigegebenen System (Moodle) erbracht werden (nachfolgend als „digitale Prüfungen“ bezeichnet). ²Als solche sind insbesondere zulässig:
1. Prüfungsleistungen, die lediglich elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel Moodle-Aufgaben)
 2. Prüfungsleistungen, die ausschließlich digital durchgeführt werden, indem die Prüfungsarbeit in einer von der Universität bereitgestellten Prüfungsmaske erstellt wird, in der die Eingaben der zu prüfenden Person unmittelbar verarbeitet und gespeichert werden und nach Ende der Prüfungszeit keine Möglichkeit mehr besteht, die Prüfungsaufgaben weiter zu bearbeiten (Prüfung in elektronischer Form, Moodle-Tests) und
 3. Prüfungen über elektronisch basierte Kommunikationssysteme mit Bild- und Tonverbindung (schriftliche oder mündliche Prüfung unter Onlineaufsicht oder Prüfung in elektronischer Form gemäß Nummer 2 unter Onlineaufsicht),

wenn das Prüfungsverfahren unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen datenschutzkonform durchgeführt wird und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. ³Prüfungen in elektronischer Form gemäß Satz 2 Nr. 2 können sowohl in Präsenz in Räumlichkeiten der Universität als auch unter Onlineaufsicht, zum Beispiel in Räumlichkeiten anderer Hochschulen oder in der Häuslichkeit der Studierenden durchgeführt werden. ⁴Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.



- (2) ¹Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Ordnung entsprechend. ²Die für die Prüfung zuständige Person ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden, der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.
- (3) ¹Die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekanntzugeben. ²Sofern die Prüfung unter Onlineaufsicht ausgestaltet wird, sind die Studierenden hierüber einschließlich der Hinweise zum Datenschutz mindestens 14 Tage vor der Prüfung in Textform zu informieren.
- (4) ¹Wird eine Prüfung unter Onlineaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ²Die Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig. ³Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. ⁴Bei gesonderten Anforderungen an die elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel die Bereitstellung eines bestimmten Browsers hat die prüfende Person rechtzeitig vor der Prüfung hierauf hinzuweisen. ⁵Studierenden, die nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an Prüfungen unter Onlineaufsicht teilzunehmen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) ¹Ist die zu prüfende Person bei einer mündlichen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführten Prüfung nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. ²Zu diesem Zweck ist auf Verlangen vor oder während der Prüfung die Thoska oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (6) ¹Für Prüfungen in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die in Präsenz durchgeführt werden, sollen die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien verwendet werden. ²In jedem Fall muss zur Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips eine vergleichbare technische Ausstattung der für die Prüfung genutzten Geräte sichergestellt sein. ³Für Prüfungen in elektronischer Form ist zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses der von der Universität hierfür vorgehaltene Prüfungsserver zu verwenden.
- (7) ¹Beginnt die digitale Prüfung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung zu beenden; ein neuer Termin ist zeitnah anzuberaumen; in begründeten Einzelfällen ist die Prüfung nur für die betreffenden Studierenden zu wiederholen. ²Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme auf, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die digitale Prüfung, ob unter Onlineaufsicht oder in Präsenz durchgeführt, zu beenden; ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah zu bestimmen. ³Zur Vermeidung technischer Probleme während einer Klausur in elektronischer Form soll vor dem Prüfungstermin den Studierenden die Teilnahme an einer Übungsklausur unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht werden.



- (8) ¹Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen ist bei Prüfungen unter Online-Aufsicht eine Video-Aufsicht verpflichtend. ²Diese umfasst folgende Befugnisse:
1. die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper und Abgleich mit der Thoska oder einem amtlichen Lichtbildausweis,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Täuschungshandlungen, und bei einem entsprechenden Verdacht diesen nachzugehen durch:
 - a) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu prüfenden Person während der gesamten Prüfung ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,
 - b) Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch langsames Schwenken des Bildschirms oder der Kamera über den gesamten Arbeitsplatz und bei gesteigertem Verdacht zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum,
 - c) Anzeigenlassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der zu prüfenden Person aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware,
 3. die Online-Aufsicht während der gesamten Dauer einer entsprechenden Prüfung zur Gewährleistung der zeitlichen Parallelität einer Prüfung, die zugleich in Präsenz stattfindet ohne die Befugnis der Aufzeichnung der Übertragung.
- (9) ¹Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. ²Eine automatisierte Entscheidungsfindung liegt dann vor, wenn ausschließlich die Ergebnisse eines Algorithmus über die Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen entscheidet, ohne dass ein Mensch das Resultat unvoreingenommen und gewissenhaft geprüft hat. ³Zulässig ist dagegen der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung des Bewertungsprozesses bei Prüfungsleistungen, soweit es sich nicht um KI-Systeme handelt, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen. ⁴Darüber hinaus ist die Übertragung von Prüfungsdaten unter Verwendung von KI-gestützter Software unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.



§ 16

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung beginnt 14 Tage nach Vorlesungsbeginn und hat im Wintersemester bis zum 20. Dezember, im Sommersemester bis zum 15. Juni im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen; bei Prüfungen, die vor Fristablauf stattfinden, jedoch mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin. ²Ist aufgrund der genau definierbaren Eigenart der Prüfungsleistung und der damit verbundenen zeitlichen oder räumlichen Gegebenheiten, insbesondere bei praktischen Prüfungsleistungen eine frühere Anmeldung notwendig, können die Fakultäten unter Benennung solcher konkreten Prüfungsleistungen von Satz 1 abweichende Regelungen in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. ³Die Prüfungstermine für das laufende Semester sind bis zu Beginn der Anmeldefrist gemäß Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen; bei mündlichen oder praktischen Prüfungen genügt der erste für die Prüfungskohorte terminierte Tag. ⁴Dies umfasst grundsätzlich auch die Eintragung eines Zweittermins im Prüfungszeitraum nach Satz 5, um im Falle des Nichtbestehens einen Wiederholungsversuch und im Falle des genehmigten Rücktritts einen Nachholversuch anzubieten. ⁵Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung gilt daher für alle rechtzeitig vorab bekanntgegebenen zweiten Prüfungstermine zu einer Modulprüfung, die bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters stattfinden können (nachfolgend „Prüfungszeitraum des laufenden Semesters“), bei Hausarbeiten im Sinne von § 17 Abs. 5 Satz 1 auch zeitlich darüber hinaus. ⁶Wird der Zweittermin nach Satz 5 erst nach Beginn der Anmeldefrist in Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen oder nachträglich geändert, hat zusätzlich zur Eintragung die prüfende Person den Zweittermin bis zu drei Wochen vorab den für die Prüfung angemeldeten Studierenden in Textform bekanntzugeben.
- (2) ¹Mit bestehender Prüfungsanmeldung gemäß Absatz 1 gilt die Anmeldung mit Fristablauf als verbindlich. ²Wird daraufhin nicht die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 4 versagt, stehen die angemeldeten Studierenden in einem Prüfungsrechtsverhältnis, was zur Teilnahme an weiteren Prüfungsterminen im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters verpflichtet. ³Nur dann, wenn im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters kein nach Absatz 1 bekanntgegebener Zweittermin für die maßgebliche Modulprüfung mehr anberaumt ist, gilt das Prüfungsrechtsverhältnis als beendet und erfordert eine Neuanschuldung durch die Studierenden ab dem nächstmöglichen Prüfungstermin unter Anrechnung der nicht bestandenen Versuche.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Universität für den jeweiligen Bachelorstudiengang immatrikuliert ist oder nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung Zweithörerin oder -hörer ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die betreffende oder eine andere abschlussrelevante Prüfung im selben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und damit den Prüfungsanspruch im Studiengang verloren hat,
 4. eine nach Lern- und Qualifikationszielen und erreichbaren LP vergleichbare Prüfung im gleichen Studiengang einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (4) ¹Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. ²Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem, bei Studierenden ohne umfangreichen Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf die ortsübliche Weise in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. ³Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.
- (5) ¹Nach erfolgter Anmeldung zu einer Modulprüfung können sich Studierende auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 und Zulassung zur Prüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Modulprüfung abmelden. ²Bei Abmeldung von einer Hausarbeit im Sinne von § 17 Abs. 6 Satz 1 ist für die erneute Anmeldung ein neues Thema zu wählen.
- (6) ¹Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 können sich die Studierenden für den ersten oder den zweiten, im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragenen Prüfungstermin anmelden, wenn als Prüfungsleistung sowohl zum ersten als auch zum zweiten Termin von vornherein eine Klausur festgesetzt ist. ²Im Übrigen gilt Absatz 5.

§ 17

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die im jeweiligen Studiengang abzulegenden Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit sind innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. ²Die Bachelorprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die zum Erreichen des Studienabschlusses erforderlichen Prüfungen nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abgelegt wurden (Prüfungsfrist). ³Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während des letzten laufenden Prüfungsverfahrens gehemmt. ⁴Über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten dann nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis, insbesondere aufgrund der in § 4 Abs. 4 genannten Gründe nicht zu vertreten haben. ⁶Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Fristende von den Studierenden unter Angabe und Glaubhaftmachung triftiger Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁷Studierende sind rechtzeitig vorab auf die Rechtsfolgen und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Studienfachberatung hinzuweisen.
- (2) ¹Für die Einhaltung von Prüfungsterminen und -fristen sind die Studierenden insbesondere nach bereits begonnenem Prüfungsverhältnis selbst verantwortlich. ²Sie oder er hat dabei insbesondere die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegebenen Termine und Fristen für die Wiederholungs- und Nachprüfungen sowie in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. ³Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, sich regelmäßig, das heißt mindestens einmal wöchentlich über Noten- und Termineinträge im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu informieren.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gemäß § 19 Abs. 6 hat innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Wiederholungsprüfung. ²Für Hausarbeiten gemäß Absatz 5 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, dass Studierende die vorgesehene Bearbeitungszeit für den Wiederholungsversuch einhalten können. ³Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten zu gewähren.



- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, deren Bestehen die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul ist, welches gemäß Studienplan im folgenden Semester angeboten wird, sollen so terminiert werden, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der im folgenden Semester maßgeblichen Prüfungsanmeldefrist gemäß § 16 Abs. 1 festgestellt ist.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer einschließlich Ausgabe- und Abgabetermin von Hausarbeiten, Seminararbeiten und Ähnlichen (nachfolgend „die Hausarbeit“ benannt) wird von der prüfenden Person festgelegt. ²Sie beträgt in der Regel sechs bis acht Wochen. ³Der verbindliche Abgabetermin wird im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.
- (6) ¹Liegt ein triftiger Grund vor, der die Studierenden an der Bearbeitung der Hausarbeit hindert, so kann die Bearbeitungsdauer auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag beim Prüfungsamt gemäß dem Hindernisgrund verlängert werden. ²Der Antrag auf Verlängerung muss unter Einreichung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf des Abgabetermins gestellt werden. ³Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Über den Antrag auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der Bearbeitung der Hausarbeit ausgegangen werden kann. ⁶Dies wird als anerkannter Rücktritt vom Prüfungsversuch bewertet. ⁷In diesem Fall ist unter Ausgabe eines neuen Themas die Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

§ 17 a Übergangsregelung

- (1) Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 ist für die Studierenden das 1. Fachsemester, in das sie immatrikuliert werden, frühestens jedoch der Beginn des Wintersemesters 2026/2027.
- (2) ¹Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 ist für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im betreffenden Studiengang immatrikuliert sind, der Beginn des Wintersemesters 2026/2027. ²Zur Berechnung des Fristendes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die bereits immatrikulierten Studierenden in Bezug auf den Fristbeginn fiktiv in das erste Fachsemester zurückversetzt.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. ²Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, wenn dies in der Modulbeschreibung oder der maßgeblichen Studienordnung festgelegt ist. ³Die gemäß Satz 2 bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweils prüfenden Person vergeben. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Herabsetzen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Besteht eine Modulprüfung gemäß Festlegung in der Modulbeschreibung aus mehreren Teilprüfungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Ergebnisse. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, kann festgelegt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Die Regelung in Satz 3 ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Abweichend von Satz 2 kann in der Modulbeschreibung eine Gewichtung der Teilprüfungen festgelegt werden.
- (5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfungsleistung einschließlich der Eintragung des Prüfungsergebnisses in das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt durch die prüfenden Personen.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 19

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall von der ursprünglichen Prüfungsform abweichen, sofern damit trotzdem das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls sichergestellt wird.



- (2) ¹Der Wiederholungsversuch einer nichtbestanden Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei Prüfungstermine im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters angeboten und im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen sind. ²Ist eine Teilnahme an einem Prüfungstermin im Prüfungszeitraum nicht möglich, ist den Studierenden schnellstmöglich die Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren, spätestens aber an einem Prüfungstermin im übernächsten Semester. ³Die Bewertung und Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung gemäß Absatz 6 hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.
- (3) ¹Die Fakultäten können in ihren Fachprüfungsordnungen den Studierenden zusätzliche Prüfungsversuche nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Orientierungszeitraum anbieten, der die ersten drei Fachsemester umfasst. ²Derartige zusätzliche Prüfungsversuche können bis zu dreimal pro Studienfach auf Anzeige beim zuständigen Prüfungsamt in Anspruch genommen werden und haben zur Folge, dass ein mit „nicht bestanden“ bewerteter Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt, sofern es sich um die erstmalige Teilnahme an einer Prüfung handelt, die innerhalb der ersten drei Fachsemester abgelegt wurde. ³Die Anzeige hat spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.
- (4) ¹Die Fakultäten können in ihren Fachprüfungsordnungen den Studierenden die Möglichkeit gewähren, nach dem endgültigen Nichtbestehen in einem abschlussrelevanten Modul an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung setzt voraus, dass mit Ausnahme der maßgeblichen Modulprüfung sowie der Bachelorarbeit alle weiteren abschlussrelevanten Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ³Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht bestanden“ (5,0) festgesetzt. ⁴Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Textform im Prüfungsamt zu stellen. ⁵Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Note aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines nicht anerkannten Rücktritts festgesetzt wurde.
- (5) ¹Studierenden kann, nachdem sie ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden haben, im Fall einer besonderen individuellen Härte ein weiterer Prüfungsversuch im Studiengang genehmigt werden. ²Ein Härtefall im Sinne von Satz 1 ist nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen und besonders belastenden Ausnahmesituation für die Studierende oder den Studierenden anzunehmen, welche in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prüfungsereignis stehen muss. ³Der Antrag ist zu begründen; die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der betreffenden Modulprüfung gemäß Absatz 6 in Textform beim Prüfungsamt einzureichen. ⁵Der Antrag ist auch bei Vorliegen eines Härtefalles nur dann begründet, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Prüfungsergebnisse gelten für den Beginn von Fristen mit Eintrag im Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystem als bekanntgegeben. ²Bei bereits exmatrikulierten Studierenden oder anderen Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen auf sonstigem Wege, spätestens aber mit postalischer Zustellung.



- (7) ¹Wurde die Modulprüfung auch im letzten Prüfungsversuch nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung, wenn es sich um ein abschlussrelevantes Modul handelt. ²Das Studium im betreffenden Studiengang kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden.

§ 20

Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche

- (1) Studierende können endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs austauschen. Der Austausch gemäß Satz 1 ist beim zuständigen Prüfungsamt anzuzeigen.
- (2) ¹Studierende können auch dann zusätzliche Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs absolvieren, wenn die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtmodulen erfolgreich abgeschlossen wurde und langfristig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. ²Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf die sofortige Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul. ³Stehen der Austauschmöglichkeit fakultätsbezogene Gründe entgegen, ist die Austauschmöglichkeit in der Fachprüfungsordnung zu versagen oder studiengangspezifisch zu regeln. ⁴Spätestens mit Erbringen der letzten Prüfungsleistung im Studium haben die Studierenden dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche dieser Wahlpflichtmodule mit ihren Ergebnissen in die Abschlussnote eingehen und welche als Zusatzmodule gemäß § 6 Abs. 3 aufgenommen werden sollen.
- (3) In ihren Fachprüfungsordnungen können die Fakultäten auch zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung regeln.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn ohne Angabe und Nachweis triftiger Gründe Studierende nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder von der Prüfung zurücktreten (beides nachfolgend als „Rücktritt“ bezeichnet). ²Ein Rücktritt im Sinne von Satz 1 ist auch das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit, eines Praktikumsberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ³Die in Satz 1 normierte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Rücktritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 genehmigt wird.
- (2) ¹Die Genehmigung des Rücktritts setzt voraus, dass der Rücktritt gemäß Absatz 1 unverzüglich, grundsätzlich aber vor der Prüfung beim Prüfungsamt in Textform unter Benennung der konkreten Prüfung angezeigt wird und ein triftiger Grund vorliegt. ²Der dem Rücktritt zugrundeliegende Grund ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen ab Anzeige des Rücktritts, spätestens aber ab dem Prüfungstag in Textform mitzuteilen und unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen. ³Bei akuter Krankheit oder Unfall von Studierenden, auch bei notwendiger Betreuung eines kranken Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen sind zur Glaubhaftmachung des Grundes eine ärztliche Bescheinigung oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ⁴Ein Rücktritt nach Beendigung der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird der Rücktrittsgrund als triftiger Grund anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; dies gilt insbesondere für den Wiederholungs- oder Nachprüfungstermin im Prüfungszeitraum des betreffenden Semesters. ²Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 Satz 3. ³Bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.



- (4) ¹Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muss das notwendige ärztliche Attest Angaben enthalten, die es dem zuständigen Prüfungsausschuss ermöglichen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsunfähigkeit festzustellen. ²In der Regel reicht die ärztliche Einschätzung aus, dass Prüfungsunfähigkeit, bezogen auf die dargelegte konkrete Prüfung oder eine bestimmte Prüfungsform besteht. ³In Zweifelsfällen sind auf Verlangen des Prüfungsamts auch ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen einzureichen. ⁴Der erklärte krankheitsbedingte Rücktritt gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen, (zum Beispiel auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. ⁵Nehmen prüfungsunfähig gemeldete Studierende im Zeitraum der ärztlichen bestätigten Prüfungsunfähigkeit dennoch an einer Prüfung teil, erklären sie sich damit konkludent wieder für prüfungsfähig und die Ergebnisse werden angerechnet.
- (5) ¹Wird festgestellt, dass als Nachweis von Prüfungsunfähigkeit ein gefälschtes ärztliches Attest vorgelegt wurde, können Studierende befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²Vor der Entscheidung mittels eines ablehnenden Bescheides ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (6) ¹Für Leistungseinschränkungen oder –minderungen, die auf einer Behinderung oder einer längeren, auch chronischen Erkrankung beruhen, gilt grundsätzlich § 11. ²Ein triftiger Grund für den Rücktritt ist auch eine bestehende Schwangerschaft innerhalb der Mutterschutzfristen. ³Als Nachweis genügt die Vorlage des Mutterpasses oder eine Geburtsanzeige.

§ 22

Täuschung bei Erbringung der Leistung

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, insbesondere über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung durch
1. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
 2. die unerlaubte Verwendung von KI-Tools oder
 3. die unerlaubte Absprache mit anderen Personen

wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Als „nicht bestanden“ gilt eine Prüfungsleistung auch dann, wenn Studierende über die Vorlage einer Eigenständigkeitserklärung täuschen. ³Eine Täuschung liegt auch im Fall der unerlaubten Hilfeleistung zugunsten einer anderen zu prüfenden Person vor. ⁴Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet werden.

- (2) ¹Die Täuschung wird nach persönlicher Überprüfung des Sachverhalts durch die prüfende Person nach deren Überzeugung festgestellt. ²Die prüfende Person wird ermächtigt, in Verdachtsfällen die Prüfungsleistung von Studierenden unterstützend mit KI-gestützter Software durchsuchen zu lassen. ³Die hierfür notwendige Einwilligung der Studierenden gilt mit der Abgabe der Prüfungsleistung als erteilt. ⁴Der Einsatz dieser Software ersetzt nicht die eigenhändige Prüfung durch die prüfende Person. ⁵Die Verwendung einer KI-gestützten Software gemäß Satz 2 ist unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.



- (3) ¹Vor der endgültigen Bewertung der Leistung auf der Grundlage einer Täuschung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Täuschungsverdacht auszuräumen, in der Regel im Rahmen eines Anhörungsgesprächs, das von der prüfenden Person durchzuführen und zu protokollieren ist. ²Wird durch die prüfende Person eine Täuschung festgestellt, erlässt das zuständige Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.
- (4) ¹Versuchen Studierende in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Erfolgt die wiederholte Täuschung in einem Wahlpflichtmodul, ist ein Austausch gemäß § 20 Abs. 1 nicht gestattet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in anderen Fällen einer schweren Täuschung.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelorarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet. ³Soll die Bachelorarbeit nicht in der Lehrsprache verfasst werden, ist die andere Sprache mit den Prüfenden abzustimmen und im Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 3 anzugeben. ⁴In diesem Fall ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in der Lehrsprache des Studiengangs beizufügen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn in der Fachprüfungsordnung eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen ist. ²In diesem Fall müssen die Beiträge der beteiligten Studierenden an der Prüfungsleistung anhand objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und in der Arbeit dokumentiert sein, insbesondere durch Angabe eigenständig zu verantwortender Abschnitte. ³Dabei muss jeder Teilbeitrag die Anforderungen nach Absatz 1 nachweisen.
- (3) ¹Mit dem Antrag der Studierenden auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird das Thema der Bachelorarbeit eingereicht, das von einer der prüfenden Personen gestellt und betreut wird. ²Den Studierenden ist vorab Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ³Die Bewertung erfolgt durch zwei prüfende Personen, die vom Prüfungsausschuss zu bestellen sind. ⁴Mindestens eine betreuende und prüfende Person der Bachelorarbeit soll dabei Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllt. ⁵Abweichend von Satz 3 kann in kooperativen Studiengängen die Begutachtung der Bachelorarbeit auch durch mehr als zwei Personen erfolgen, wenn Näheres hierzu in einem mit den Partnerhochschulen abzuschließenden Kooperationsvertrag geregelt ist.
- (4) Zur Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer
1. an der Universität für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
 2. nicht bereits eine Bachelorarbeit im jeweiligen Studiengang bestanden hat,
 3. nicht eine Bachelorprüfung im jeweiligen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen staatlich anerkannten Hochschule endgültig nicht bestanden hat sowie
 4. die in der Fachprüfungsordnung, Studienordnung oder Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit niedergelegten Zulassungskriterien erfüllt.



- (5) ¹Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der die Arbeit betreuenden Person. ²Hierüber ist unter Benennung des Themas der Bachelorarbeit und der prüfenden Personen ein Bescheid zu erstellen. ³Mit Erlass des Zulassungsbescheides gelten die prüfenden Personen als bestellt. ⁴Ausreichend ist der Erlass eines Bescheids in Textform oder ein elektronischer Bescheid.
- (6) ¹Im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit gilt § 25 Abs. 4. ²Bei Abbruch der Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 4 ist die Zulassung erloschen und neu zu beantragen. ³Erfolglos abgelegte Prüfungsversuche sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 24 **Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Der Beginn der Bearbeitungszeit wird den Studierenden grundsätzlich im Zulassungsbescheid bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwischen acht und zwölf Wochen. ²Abweichungen hiervon sind unter Beachtung der für die Arbeit zu vergebenden LP und der damit verbundenen Arbeitsbelastung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 durch Festlegung in den Fachprüfungsordnungen möglich. ³Die Festlegung eines längeren Bearbeitungszeitraums in den Fachprüfungsordnungen abweichend von Satz 1 ist auch möglich, wenn innerhalb der Bearbeitungszeit eine in die Bewertung einfließende mündliche Prüfungsleistung (Verteidigung oder Fachvortrag) erfolgt. ⁴Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im maßgeblichen Studiengang ergibt sich aus der Studienordnung oder der Modulbeschreibung nach den Vorgaben in der Fachprüfungsordnung.
- (3) ¹Liegt ein triftiger Grund vor, der Studierende an der Bearbeitung der Bachelorarbeit hindert, kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag der bearbeitenden Person an das Prüfungsamt gemäß dem Hinderungsgrund verlängert werden. ²Zur Glaubhaftmachung sind aussagekräftige Nachweise sowie eine Stellungnahme der betreuenden Person vorzulegen, sofern der Hinderungsgrund nicht der Universität zuzurechnen ist. ³Der Antrag auf Verlängerung muss unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auch ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem eine vorübergehend krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit für die Abschlussarbeit bescheinigt wird. ⁵Bei Nachweis eines triftigen Grundes nach Satz 4 wird die Bearbeitungszeit jeweils für die Dauer der ärztlich bestätigten Leistungsunfähigkeit verlängert.
- (4) ¹Über den Antrag von Studierenden auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Auf Vorschlag der prüfenden Personen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der kontinuierlichen Bearbeitung der Bachelorarbeit ausgegangen werden kann. ³Eine krankheitsbedingte Schreibzeitverlängerung soll nicht häufiger als dreimal erfolgen. ⁴Der durch den Prüfungsausschuss veranlasste Abbruch des Prüfungsversuchs wird als Rücktritt mit Erlöschen der Zulassung gewertet. ⁵In diesem Fall ist die Bachelorarbeit mit einem neuen Thema anzumelden; es gilt § 23.
- (5) ¹Mit Einverständnis der betreuenden Person kann das Thema der Bachelorarbeit einmalig und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Zulassung ist neu zu beantragen.



- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. ²Abweichungen zur Form sind in den Fachprüfungsordnungen der Fakultäten zu regeln.
- (7) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel einschließlich künstlicher Intelligenz im zuvor festgelegten Umfang benutzt hat. ²Die Versicherung muss auch die Erklärung enthalten, dass die eingereichte Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist. ³Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Bachelorarbeit nicht bewertet.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. ²Der erneute Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 erneut gestellt werden.

§ 25 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist von den gemäß § 23 Abs. 3 bestellten prüfenden Personen zu begutachten. ²Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen ab Einreichung der Bachelorarbeit erstellt werden. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 vorzunehmen und von der jeweiligen prüfenden Person schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ²Weichen die Noten der Gutachten um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen; dies gilt auch dann, wenn in einem der Gutachten die Note „nicht bestanden“ vergeben wird. ³Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich im Falle eines Drittgutachtens abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind. ⁶Die Fakultäten können Abweichungen von der im Satz 2 festgelegten Notendifferenz in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. ⁷Im Übrigen gilt für die Note der Bachelorarbeit § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6.
- (3) ¹Ist als weitere Prüfungsleistung im Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung festgelegt, ergibt sich die Note der Bachelorarbeit zusätzlich zum arithmetischen Mittel der gutachterlichen Einzelbewertungen nach Absatz 2 auch aus der mündlichen Leistung. ²In der Fachprüfungsordnung ist eine Gewichtung der mündlichen Leistung zur schriftlichen Leistung festzulegen.



- (4) ¹Über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Ist die Bachelorarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. ³Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich die betreffende Person innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzuzeigen. ⁴Die Anmeldung des Wiederholungsversuchs der Bachelorarbeit unter Benennung eines neuen Themas und der betreuenden Personen muss innerhalb eines Monats nach erfolgter Anzeige der Wiederholung erfolgen. ⁵Das Prüfungsamt erstellt hierüber einen neuen Bescheid adäquat zu § 23 Abs. 5. ⁶Werden die Fristen gemäß Satz 3 und 4 nicht eingehalten, erlischt der Anspruch auf Wiederholung und die Bachelorarbeit gilt als endgültig nicht bestanden. ⁷Wird die Bachelorarbeit auch im Wiederholungsversuch nicht fristgerecht eingereicht, gelten die Bachelorarbeit sowie die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 26

Bestehen der Bachelorprüfung, Abschlussnote

- (1) ¹Der Bachelorgrad wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit erfolgreich bestanden ist und die für den Studiengang erforderlichen LP für jedes Semester der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß dem geltenden Studienplan erworben wurden. ²Die Abschlussnote setzt sich aus den Noten der Modulprüfungen zusammen, die arithmetisch zu mitteln sind, sowie aus der Note der Bachelorarbeit, die hierzu zu gewichten ist. ³In den Fachprüfungsordnungen ist die Gewichtung der Note der Bachelorarbeit festzulegen. ⁴Zur Bildung des arithmetischen Mittels der Modulprüfungen werden alle Modulnoten berücksichtigt. ⁵Die Fakultäten können Abweichungen zur Notenbildung in den Sätzen 2 und 3 in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. ⁶Bei der Bildung der Abschlussnote gilt § 18 Abs. 2 und Abs. 6.
- (2) ¹Im Rahmen der Notenbildung gemäß Absatz 1 Satz 4 können die Fakultäten in den Fachprüfungsordnungen insbesondere regeln, dass sich bei Erreichen des Studienabschlusses innerhalb der maßgeblichen Regelstudienzeit oder darüber hinaus die für die Abschlussnote erforderliche Punktzahl reduziert. ²Dies hat zur Folge, dass in einem festgelegten Umfang erzielte Einzelnoten für Modulprüfungen nicht, sondern automatisch die besten Noten in die Abschlussnote gemäß Absatz 1 eingehen. ³Näheres, insbesondere zum Umfang der möglichen Reduktion ist in den Fachprüfungsordnungen oder den Studienordnungen zu regeln.
- (3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) ¹Zudem wird entsprechend der ThürStAkkrVO eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Anderenfalls sind übergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein abschlussrelevantes Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Bachelorarbeit auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.



§ 27 Abschlussdokumente

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium soll innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ein Abschlusszeugnis ausgestellt werden. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden LP sowie die Ergebnisse der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen auch die Zusatzmodule aufgenommen. ³Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine gradverleihende Urkunde ausgehändigt.
- (2) ¹Die gemäß Absatz 1 ausgestellten Abschlussdokumente werden jeweils von der Fakultätsleitung und der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die letzte für den Abschluss des Studiums notwendige Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde. ³Die Abschlussdokumente sind in deutscher und englischer Sprache oder in deutscher Sprache mit einer beizufügenden englischsprachigen Übersetzung auszustellen.
- (3) ¹Für Studierende, die den Studiengang im Rahmen eines Mehrfachabschlussprogrammes gemäß § 6 Abs. 4 durch Abschluss der Bachelorprüfungen an allen beteiligten Hochschulen erfolgreich absolviert haben, gelten die nachfolgenden Sätze 2 bis 7. ²Über die bestandene Abschlussprüfung werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Abschlusszeugnissen erstellt. ³Sie werden nach Abschluss der Abschlussprüfung von der Universität Jena und von den kooperierenden Hochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Abschlussprüfung, Thema und Note der Abschlussarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. ⁴Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der oder dem Studierenden zwei Urkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. ⁵Darin wird die Verleihung des akademischen Grades an der Universität Jena und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule oder der Hochschulen beurkundet. ⁶Auf jeder dieser Abschlusszeugnisse und Abschlussurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Zeugnisse und Urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind. ⁷Für die Unterzeichnung und Siegelung durch die Universität Jena gilt Absatz 2.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records zur Verfügung gestellt. ²Das Transcript of Records (ToR) ist eine Übersicht über die bis zur Ausstellung des Dokuments erbrachten Leistungen der Studierenden und listet entsprechend die bisher von ihnen absolvierten Module einschließlich der erzielten LP und die Prüfungsnoten. ³Das ToR muss die Universität als ausstellende Behörde erkennen lassen und ist ohne Unterschrift gültig. ⁴Das ToR dient auch im Fall des Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs als Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen.



III Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Über die nachträgliche Feststellung der Täuschung ergeht ein Bescheid.
- (2) Ergeht zugleich ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung, können die Abschlussdokumente eingezogen werden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen gemäß § 19 Abs. 6 wird den Studierenden in angemessener Frist durch die prüfenden Personen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten sowie in die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. ²Bei schriftlichen Modulprüfungen gilt § 17 Abs. 3.
- (2) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung oder Abbruch des Studiums aufzubewahren. ²Maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Fall des Abbruchs des Studiums die Exmatrikulation, im Fall des erfolgreichen Abschlusses die Übergabe der Abschlussdokumente.
- (3) ¹Bei digitalen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Studierenden und die Bewertungen der prüfenden Personen entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 aufzubewahren. ²In Moodle aufbewahrte Prüfungsunterlagen werden digital archiviert.

§ 30

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind in Form von Bescheiden zu erlassen, zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Bescheide können auch elektronisch übermittelt werden. ²Hierauf sind die Studierenden bei der Registrierung in das entsprechende elektronische Portal hinzuweisen. ³In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf im Portal an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse; in der Regel ist das die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse. ⁴Ein im elektronischen Portal der Universität zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. ⁵Im Zweifel hat die Universität den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 3 nachzuweisen.



- (3) ¹Die Bekanntgabe von Noten gemäß § 19 Abs. 6 stellt auch bei einer Bewertung mit 5,0 keinen Verwaltungsakt dar. ²Erst dann, wenn eine abschlussrelevante Modulprüfung im letztmöglichen Prüfungsversuch mit 5,0 bewertet wird, ergeht ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen, der mit Widerspruch anfechtbar ist.
- (4) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfenden Person richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach deren Anhörung.
- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder anderweitige Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (6) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Sitzungstermin des Ausschusses entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein schriftlicher Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in Studiengängen nach dieser Ordnung.
- (2) Die Fakultäten regeln in den Fachprüfungsordnungen das Außerkrafttreten der von Ihnen beschlossenen Prüfungsordnungen.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss (M-RPO) vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 11/2019, Art. Nr. 80, S. 560), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, Art. Nr. 228, S. 1280), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge, für die ein Mastergrad gemäß § 6 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (ThürStAkkVVO) vergeben wird. Nach Anhörung der Fakultäten hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 10. Februar 2026 beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. Februar 2026 vom Präsidenten genehmigt.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan und Modulkatalog
- § 7 Anwesenheit
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulverantwortliche und Prüfende
- § 11 Nachteilsausgleich

II Masterprüfung

- § 12 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Digitale Prüfungen; Datenschutz
- § 16 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 17 a Übergangsregelung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten
- § 19 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 20 Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche
- § 21 Versäumnis, Rücktritt
- § 22 Täuschung bei Erbringung der Leistung



- § 23 Zulassung zur Masterarbeit
- § 24 Bearbeitung der Masterarbeit
- § 25 Bewertung der Masterarbeit
- § 26 Bestehen der Masterprüfung, Abschlussnote
- § 27 Abschlussdokumente

III Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Gleichstellungsklausel
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle konsekutive Studiengänge mit einem Masterabschluss an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „die Universität“ genannt). ²Nach Regelungen in dieser Ordnung werden die Fakultäten ermächtigt, Fachprüfungsordnungen mit Zustimmung des Senats zu erlassen.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Das Masterstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studiengang. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“), „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) oder, sofern dem Studiengang entsprechend, einen anderen Mastergrad gemäß § 6 Abs. 2 (ThürStAkkVO). ²Die zutreffenden Abschlussgrade sind unter Benennung der jeweiligen Studiengänge der Fakultät in der Fachprüfungsordnung zu bezeichnen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in § 52 ThürHG unter Benennung des jeweiligen Studiengangs der Fakultät in der Fachprüfungsordnung festgelegt. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte (nachfolgend „LP“) zu erwerben. ³Für die Vergabe eines LP wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle gemäß § 12 zu erbringenden Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



- (4) ¹Folgende Zeiten werden unbeschadet von Beurlaubungszeiten nach § 17 der Immatrikulationsordnung in Umsetzung von § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:
1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes,
 2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
 3. Zeiten der Mitarbeit in Organen und Gremien der Universität oder der Studierendenschaft von mindestens 10 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit und
 4. Zeiten der eingeschränkten Studierfähigkeit aufgrund einer chronischen Erkrankung,

im Umfang der gemäß Immatrikulationsordnung für den Urlaubsgrund möglichen, aber noch nicht ausgeschöpften Anzahl an Urlaubssemestern (nachfolgend „Nichtanrechnungszeiten“ genannt). ²Nichtanrechnungszeiten können im Umfang von höchstens zwei Semestern geltend gemacht werden. ³Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit Ablauf der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

- (5) ¹Die grundsätzliche Teilzeitfähigkeit eines Studiengangs ergibt sich aus der maßgeblichen Studienordnung. ²Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit trifft die Immatrikulationsordnung.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen, insbesondere Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. LP werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) Im Studium wird eine Masterarbeit angefertigt.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Studiengänge in Module sowie die zugehörigen LP sind der jeweiligen Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Die jeweils zuständigen Fakultätsräte beschließen für die jeweiligen Studiengänge einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Studienplan und Modulkatalog und deren Aktualisierungen sind jeweils rechtzeitig zu Semesterbeginn elektronisch bekanntzugeben.



- (2) Die Modulbeschreibungen informieren insbesondere über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul, die Art eines Moduls, die Lehr- und Lernformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden LP, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.
- (3) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Module absolviert werden, die nicht abschlussrelevant gemäß der Studienordnung sind (Zusatzmodule). Abschlussrelevante Module sind Pflichtmodule oder ein nicht mehr austauschbares Wahlpflichtmodul im Sinne von § 20 Abs. 1 (nachfolgend „abschlussrelevantes Modul“). ²Das Ergebnis dieser Module wird nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Berechnung der erreichten LP berücksichtigt, jedoch auf Antrag der Studierenden in die Zeugnisdokumente aufgenommen.
- (4) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Mehrfachabschlussprogramms, insbesondere eines Mehrfachabschlusses auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulen anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan und dem Modulkatalog beschriebenen Curriculum Leistungen auch an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

§ 7 Anwesenheit

- (1) ¹Für Studierende besteht in Lehrveranstaltungen der Universität Jena keine generelle Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird den Studierenden jedoch dringend empfohlen.
- (2) ¹In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 3 erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung vorgesehen werden. ²Dies ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum oder einer praktischen Übung der Fall. ³Bei vergleichbaren Lehrveranstaltungen ist die Verpflichtung in der Modulbeschreibung zu begründen. ⁴Satz 2 und 3 gelten auch dann, wenn das Lernziel zusätzlich nur über eine aktive Teilnahme erreicht werden kann, wobei zusätzlich die Anforderungen in der Modulbeschreibung konkret auszuweisen sind.
- (3) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 Prozent bis höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ohne dass der oder die Studierende das zu verantworten hat, kann die Lehrperson der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Lernzieles der Veranstaltung erforderliche, kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen. ³Können keine Ersatzleistungen angeboten werden oder werden angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und die Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ⁴Werden insgesamt mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen oder nach Entscheidung der Prüfenden Person der versäumte Veranstaltungsteil nachzuholen. ⁵Ist nach Lern- und Qualifikationsziel eine Anwesenheit von mehr als 85 Prozent erforderlich, ist eine begründete Festsetzung in der Modulbeschreibung erforderlich; in diesem Fall sind Möglichkeiten zur Nachholung der versäumten Einheiten in ausreichendem Umfang zu gewähren.



§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung der notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss über das jeweilige Prüfungsamt einzureichen. ³Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. ⁴Die Anrechnung von Leistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, ist gemäß § 47 Abs. 6 ThürHG vor dem Aufenthalt in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden gemäß § 54 Abs. 10 ThürHG auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anererkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen oder umzurechnen und in die Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei der Umrechnung von Noten finden vorab vertraglich vereinbarte Regelungen Berücksichtigung. ³Liegen keine vergleichbaren Noten vor und ist auch eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Auf dem Zeugnis werden die Studien- und Prüfungsleistungen als „anerkannt“ ausgewiesen. ⁵In Kooperationsverträgen mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (6) Die Berücksichtigung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung bereits in Anspruch genommener Prüfungsversuche durch die Universität ist nur zulässig, wenn das endgültige Nichtbestehen in dem maßgeblichen Modul zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 führen würde.



§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der anbietenden Fakultät oder Fakultäten gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder mindestens drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, mindestens eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mindestens eine Person aus der Gruppe der Studierenden. ³Die konkrete Anzahl der die Statusgruppen gemäß Satz 2 vertretenden Mitglieder sind von den Fakultäten in ihren Fachprüfungsordnungen festzulegen. ⁴Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich vertreten ist. ⁵Im Fall der Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses für mehrere Fakultäten stellt jede beteiligte Fakultät zur Vertretung im Prüfungsausschuss mindestens ein eigenes stimmberechtigtes Mitglied unter Beachtung eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses.
- (2) ¹Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden vom Fakultätsrat per Mehrheitsbeschluss bestellt. ²Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, stimmen diese das Verfahren der Bestellung der vorsitzenden Person sowie der Mitglieder einvernehmlich miteinander ab. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Das jeweils zuständige Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 30 Abs. 5 dieser Ordnung sowie unter Beachtung von § 22 Abs. 7 ThürHG seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes oder dessen Stellvertretung den Ausschlag. ⁴Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und auch durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der vorsitzenden Person oder dem Prüfungsamt übertragen. ⁴Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem zuständigen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.



- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich; sofern begründet, können Mitglieder der Universität für Zwecke der Beratung oder zur Anhörung fallweise oder zur Erörterung allgemeiner Angelegenheiten hinzugezogen werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und beachten das geltende Datenschutzrecht. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Modulverantwortliche und Prüfende

- (1) Für jedes Modul wird von der jeweils zuständigen Fakultät eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher bestimmt und in der aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden. ³In den Fachprüfungsordnungen kann eine über die Anforderung nach § 54 Abs. 3 ThürHG hinausgehende Qualifikation der prüfenden Personen festgelegt werden. ⁴Prüfungen können auch in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen werden.
- (3) ¹Die oder der Modulverantwortliche und die eigenverantwortlich im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. ²Weitere prüfende Personen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Die prüfenden Personen sowie Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und beachten das geltende Datenschutzrecht.

§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längeren Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf begründeten Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.



- (2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist an das zuständige Prüfungsamt zu richten. ²Der Antrag soll zu Beginn des Vorlesungszeitraums gestellt werden, in dem die maßgebliche Prüfung stattfindet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet per Bescheid über den Antrag und trifft bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ⁴Die Umsetzung der bewilligten Nachteilsausgleichsmaßnahmen obliegt den jeweils Prüfenden, nachdem ihnen von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen der Bescheid vorgelegt wurde. ⁵Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so sind die betreffenden Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät die oder der Beauftragte für Diversität.
- (4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann die oder der Beauftragte für Diversität angehört werden.
- (6) Im Verfahren zum Nachteilsausgleich sind personenbezogene Daten entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679/Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes zu behandeln.

II Masterprüfung

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Masterprüfung gliedert sich in:
1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Masterarbeit.

§ 13

Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination von verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungen können auch mittels Bild- und Tonverbindung (Prüfungen unter Onlineaufsicht) oder/und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 15 erbracht werden. ³Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind stets unter Aufsicht zu erbringen. ⁴Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 14 abgenommen werden. ⁵Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeiten abgenommen werden; § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.



- (2) ¹Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist dies rechtzeitig vorab gemäß Absatz 3 Satz 2 anzukündigen. ²Bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können. ³Satz 2 gilt auch für Onlineprüfungen. ⁴Näheres zur Durchführung von Prüfungen unter Onlineaufsicht und/oder Prüfungen in elektronischer Form regelt § 15.
- (3) ¹Die möglichen Formen der Modulprüfung werden in der Modulbeschreibung festgelegt. ²Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekanntgegeben. ³Hierbei sind in den Fachprüfungsordnungen gegebenenfalls enthaltene Vorgaben zu beachten. ⁴Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. ⁵In inhaltlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁶Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen und in der Modulbeschreibung zu regeln.
- (4) ¹Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und Quellen erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Insbesondere sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. ³Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. ⁴Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (5) Bei Prüfungen in elektronischer Form (zum Beispiel Moodle-Test) hat die zu prüfende Person bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wird.
- (6) ¹Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, (Prüfungen, die mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden können), werden stets von zwei gemäß § 10 zur Prüfungsabnahme befugten Personen bewertet (nachfolgend „Zwei-Prüfer-Gebot“). ²Hiervon soll mindestens eine Person Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfüllt. ³Bei Prüfungen in diesem Sinn erfolgt die Bildung der Note einvernehmlich durch die beiden prüfenden Personen.
- (7) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann für Prüfungen in kooperativen Studiengängen insbesondere unter Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen in der Kooperationsvereinbarung eine höhere Anzahl von prüfenden Personen festgelegt werden. ²Absatz 6 Satz 2 bis 3 gelten in entsprechender Anwendung auf die gemäß Kooperationsvereinbarung oder Studienordnung festgelegte Anzahl der prüfenden Personen.
- (8) ¹Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrsprache abgelegt. ²Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern dies den Lern- und Qualifikationszielen nicht widerspricht.



- (9) ¹Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen sind Prüfungsprotokolle zu erstellen. ²Erfolgt die Durchführung der Prüfung in Form einer Klausur, ist die Erstellung eines Prüfungsprotokolls nur bei besonderen Vorkommnissen, etwa bei Störungen oder der Erhebung von Rügen im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung zu erstellen. ³Im Übrigen genügen die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem von den prüfenden Personen verbindlich eingetragenen Prüfungsdaten.

§ 14

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Studierenden aus einer Reihe vorgegebener Antwortmöglichkeiten die richtige Antwort oder mehrere richtige Antworten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen auswählen müssen (Multiple Choice-Prüfungen/Single Choice-Prüfungen). ²Da es sich bei der Auswahl der Klausuraufgaben und der richtigen Antworten um eine vorverlagerte Prüfertätigkeit handelt, muss die Klausur von der gemäß § 10 Absätze 2 und 3 zur Prüfungsabnahme befugten Person erstellt und vorab geprüft werden, ob die Aufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Ist die Bewertung der Klausur gemäß dem Zwei-Prüfer-Gebot nach § 13 Abs. 6 erforderlich, soll die zweitprüfende Person die Eignung der Prüfungsaufgaben gemäß Satz 2 und 3 spätestens bei der Bewertung der Leistungen überprüfen.
- (2) ¹Die Kriterien, nach denen die Antworten bewertet werden, müssen transparent und durch die prüfenden Personen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben werden. ²Im Nachgang festgestellte Fehler im Rahmen der Aufgabenstellung erfordern eine Anpassung der Bewertung oder die Wiederholung der Prüfung, ohne dass Studierende hierdurch benachteiligt werden.
- (3) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Vor Durchführung der Prüfung kann durch die prüfenden Personen auch eine höhere als die in Satz 1 genannte Bestehensgrenze festgelegt und dokumentiert werden. ³Ergibt sich im Rahmen der Leistungsbewertung, dass die absolute Bestehensgrenze den hohen Schwierigkeitsgrad der Prüfung nicht angemessen berücksichtigt, ist diese Diskrepanz durch Absenken der Bestehensgrenze auf nicht weniger als 40 Prozent der erreichbaren Punkte auszugleichen. ⁴Dies kann etwa durch Bildung einer relativen Bestehensgrenze umgesetzt werden. ⁵Die Bildung einer relativen Bestehensgrenze erfolgt, indem für das Bestehen ein von der absoluten Bestehensgrenze abweichender Referenzwert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Prüfungsergebnisse einer festgelegten Referenzgruppe festgelegt wird.
- (4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der festgelegten Bestehensgrenzen gemäß Absatz 3 ist zu dokumentieren und den Studierenden bekanntzugeben.
- (5) ¹Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil, soweit die erreichbaren Punkte in diesem Prüfungsteil mindestens 25 Prozent von der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl betragen. ²Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. ³Die Prüfungsnote kann aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile (Klausurteilnoten) errechnet werden, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur erfolgt. ⁴Dieser Anteil bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.



§ 15 Digitale Prüfungen; Datenschutz

- (1) ¹Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch digital, das heißt unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien auf einem von der Universität freigegebenen System (Moodle) erbracht werden (nachfolgend als „digitale Prüfungen“ bezeichnet). ²Als solche sind insbesondere zulässig:
1. Prüfungsleistungen, die lediglich elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel Moodle-Aufgaben)
 2. Prüfungsleistungen, die ausschließlich digital durchgeführt werden, indem die Prüfungsarbeit in einer von der Universität bereitgestellten Prüfungsmaske erstellt wird, in der die Eingaben der zu prüfenden Person unmittelbar verarbeitet und gespeichert werden und nach Ende der Prüfungszeit keine Möglichkeit mehr besteht, die Prüfungsaufgaben weiter zu bearbeiten (Prüfung in elektronischer Form, Moodle-Tests) und
 3. Prüfungen über elektronisch basierte Kommunikationssysteme mit Bild- und Tonverbindung (schriftliche oder mündliche Prüfung unter Onlineaufsicht oder Prüfung in elektronischer Form gemäß Nummer 2 unter Onlineaufsicht),

wenn das Prüfungsverfahren unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen datenschutzkonform durchgeführt wird und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. ³Prüfungen in elektronischer Form gemäß Satz 2 Nr. 2 können sowohl in Präsenz in Räumlichkeiten der Universität als auch unter Onlineaufsicht, zum Beispiel in Räumlichkeiten anderer Hochschulen oder in der Häuslichkeit der Studierenden durchgeführt werden. ⁴Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.

- (2) ¹Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Ordnung entsprechend. ²Die für die Prüfung zuständige Person ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden, der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.
- (3) ¹Die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekanntzugeben. ²Sofern die Prüfung unter Onlineaufsicht ausgestaltet wird, sind die Studierenden hierüber einschließlich der Hinweise zum Datenschutz mindestens 14 Tage vor der Prüfung in Textform zu informieren.

- (4) ¹Wird eine Prüfung unter Onlineaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ²Die Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig. ³Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. ⁴Bei gesonderten Anforderungen an die elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel die Bereitstellung eines bestimmten Browsers hat die prüfende Person rechtzeitig vor der Prüfung hierauf hinzuweisen. ⁵Studierenden, die nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an Prüfungen unter Onlineaufsicht teilzunehmen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) ¹Ist die zu prüfende Person bei einer mündlichen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführten Prüfung nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. ²Zu diesem Zweck ist auf Verlangen vor oder während der Prüfung die Thoska oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (6) ¹Für Prüfungen in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die in Präsenz durchgeführt werden, sollen die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien verwendet werden. ²In jedem Fall muss zur Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips eine vergleichbare technische Ausstattung der für die Prüfung genutzten Geräte sichergestellt sein. ³Für Prüfungen in elektronischer Form ist zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses der von der Universität hierfür vorgehaltene Prüfungsserver zu verwenden.
- (7) ¹Beginnt die digitale Prüfung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung zu beenden; ein neuer Termin ist zeitnah anzuberaumen; in begründeten Einzelfällen ist die Prüfung nur für die betreffenden Studierenden zu wiederholen. ²Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme auf, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die digitale Prüfung, ob unter Onlineaufsicht oder in Präsenz durchgeführt, zu beenden; ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah zu bestimmen. ³Zur Vermeidung technischer Probleme während einer Klausur in elektronischer Form soll vor dem Prüfungstermin den Studierenden die Teilnahme an einer Übungsklausur unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht werden.



- (8) ¹Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen ist bei Prüfungen unter Online-Aufsicht eine Video Aufsicht verpflichtend. ²Diese umfasst folgende Befugnisse:
1. die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper und Abgleich mit der Thoska oder einem amtlichen Lichtbildausweis,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Täuschungshandlungen, und bei einem entsprechenden Verdacht diesen nachzugehen durch:
 - a) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu prüfenden Person während der gesamten Prüfung ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,
 - b) Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch langsames Schwenken des Bildschirms oder der Kamera über den gesamten Arbeitsplatz und bei gesteigertem Verdacht zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum,
 - c) Anzeigenlassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der zu prüfenden Person aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware,
 3. die Online-Aufsicht während der gesamten Dauer einer entsprechenden Prüfung zur Gewährleistung der zeitlichen Parallelität einer Prüfung, die zugleich in Präsenz stattfindet ohne die Befugnis der Aufzeichnung der Übertragung.
- (9) ¹Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. ²Eine automatisierte Entscheidungsfindung liegt dann vor, wenn ausschließlich die Ergebnisse eines Algorithmus über die Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen entscheidet, ohne dass ein Mensch das Resultat unvoreingenommen und gewissenhaft geprüft hat. ³Zulässig ist dagegen der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung des Bewertungsprozesses bei Prüfungsleistungen, soweit es sich nicht um KI-Systeme handelt, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen. ⁴Darüber hinaus ist die Übertragung von Prüfungsdaten unter Verwendung von KI-gestützter Software unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.



§ 16

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung beginnt 14 Tage nach Vorlesungsbeginn und hat im Wintersemester bis zum 20. Dezember, im Sommersemester bis zum 15. Juni im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen; bei Prüfungen, die vor Fristablauf stattfinden, jedoch mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin. ²Ist aufgrund der genau definierbaren Eigenart der Prüfungsleistung und der damit verbundenen zeitlichen oder räumlichen Gegebenheiten, insbesondere bei praktischen Prüfungsleistungen eine frühere Anmeldung notwendig, können die Fakultäten unter Benennung solcher konkreten Prüfungsleistungen von Satz 1 abweichende Regelungen in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. ³Die Prüfungstermine für das laufende Semester sind bis zu Beginn der Anmeldefrist gemäß Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen; bei mündlichen oder praktischen Prüfungen genügt der erste für die Prüfungskohorte terminierte Tag. ⁴Dies umfasst grundsätzlich auch die Eintragung eines Zweittermins im Prüfungszeitraum nach Satz 5, um im Falle des Nichtbestehens einen Wiederholungsversuch und im Falle des genehmigten Rücktritts einen Nachholversuch anzubieten. ⁵Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung gilt daher für alle rechtzeitig vorab bekanntgegebenen zweiten Prüfungstermine zu einer Modulprüfung, die bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters stattfinden können (nachfolgend „Prüfungszeitraum des laufenden Semesters“), bei Hausarbeiten im Sinne von § 17 Abs. 5 Satz 1 auch zeitlich darüber hinaus. ⁶Wird der Zweittermin nach Satz 5 erst nach Beginn der Anmeldefrist in Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen oder nachträglich geändert, hat zusätzlich zur Eintragung die prüfende Person den Zweittermin bis zu drei Wochen vorab den für die Prüfung angemeldeten Studierenden in Textform bekanntzugeben.
- (2) ¹Mit bestehender Prüfungsanmeldung gemäß Absatz 1 gilt die Anmeldung mit Fristablauf als verbindlich. ²Wird daraufhin nicht die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 4 versagt, stehen die angemeldeten Studierenden in einem Prüfungsrechtsverhältnis, was zur Teilnahme an weiteren Prüfungsterminen im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters verpflichtet. ³Nur dann, wenn im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters kein nach Absatz 1 bekanntgegebener Zweittermin für die maßgebliche Modulprüfung mehr anberaumt ist, gilt das Prüfungsrechtsverhältnis als beendet und erfordert eine Neuanschuldung durch die Studierenden ab dem nächstmöglichen Prüfungstermin unter Anrechnung der nicht bestandenen Versuche.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Universität für den jeweiligen Masterstudiengang immatrikuliert ist oder nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung Zweithörerin oder -hörer ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die betreffende oder eine andere abschlussrelevante Prüfung im Studiengang nicht endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch im Studiengang verloren hat,
 4. eine nach Lern- und Qualifikationszielen und erreichbaren LP vergleichbare Prüfung im gleichen Studiengang einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (4) ¹Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. ²Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem, bei Studierenden ohne umfangreichen Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf die ortsübliche Weise in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. ³Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.
- (5) ¹Nach erfolgter Anmeldung zu einer Modulprüfung können sich Studierende auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 und Zulassung zur Prüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Modulprüfung abmelden. ²Bei Abmeldung von einer Hausarbeit im Sinne von § 17 Abs. 6 Satz 1 ist für die erneute Anmeldung ein neues Thema zu wählen.
- (6) ¹Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 können sich die Studierenden für den ersten oder den zweiten, im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragenen Prüfungstermin anmelden, wenn als Prüfungsleistung sowohl zum ersten als auch zum zweiten Termin von vornherein eine Klausur festgesetzt ist. ²Im Übrigen gilt Absatz 5.

§ 17

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die im jeweiligen Studiengang abzulegenden Modulprüfungen sowie die Masterarbeit sind innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. ²Die Masterprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die zum Erreichen des Studienabschlusses erforderlichen Prüfungen nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abgelegt wurden (Prüfungsfrist). ³Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während des letzten laufenden Prüfungsverfahrens gehemmt. ⁴Über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten dann nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis, insbesondere aufgrund der in § 4 Abs. 4 genannten Gründe nicht zu vertreten haben. ⁶Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Fristende von den Studierenden unter Angabe und Glaubhaftmachung triftiger Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁷Studierende sind rechtzeitig vorab auf die Rechtsfolgen und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Studienfachberatung hinzuweisen.
- (2) ¹Für die Einhaltung von Prüfungsterminen und -fristen sind die Studierenden insbesondere nach bereits begonnenem Prüfungsverhältnis selbst verantwortlich. ²Sie oder er hat dabei insbesondere die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegebenen Termine und Fristen für die Wiederholungs- und Nachprüfungen sowie in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. ³Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, sich regelmäßig, das heißt mindestens einmal wöchentlich über Noten- und Termineinträge im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu informieren.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gemäß § 19 Abs. 5 hat innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Wiederholungsprüfung. ²Für Hausarbeiten gemäß Absatz 5 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, dass Studierende die vorgesehene Bearbeitungszeit für den Wiederholungsversuch einhalten können. ³Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten zu gewähren.



- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, deren Bestehen die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul ist, welches gemäß Studienplan im folgenden Semester angeboten wird, sollen so terminiert werden, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der im folgenden Semester maßgeblichen Prüfungsanmeldefrist gemäß § 16 Abs. 1 festgestellt ist.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer einschließlich Ausgabe- und Abgabetermin von Hausarbeiten, Seminararbeiten und Ähnlichen (nachfolgend „die Hausarbeit“ benannt) wird von der prüfenden Person festgelegt. ²Der verbindliche Abgabetermin wird im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.
- (6) ¹Liegt ein triftiger Grund vor, der die Studierenden an der Bearbeitung der Hausarbeit hindert, so kann die Bearbeitungsdauer auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag beim Prüfungsamt gemäß dem Hindernisgrund verlängert werden. ²Der Antrag auf Verlängerung muss unter Einreichung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf des Abgabetermins gestellt werden. ³Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Über den Antrag auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Auf Antrag der prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der prüfenden Person den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der Bearbeitung der Hausarbeit ausgegangen werden kann. ⁶Dies wird als anerkannter Rücktritt vom Prüfungsversuch bewertet. ⁷In diesem Fall ist unter Ausgabe eines neuen Themas die Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

§ 17 a Übergangsregelung

- (1) Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 ist für die Studierenden das 1. Fachsemester, in das sie immatrikuliert werden, frühestens jedoch der Beginn des Wintersemesters 2026/2027.
- (2) ¹Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 ist für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im betreffenden Studiengang immatrikuliert sind, der Beginn des Wintersemesters 2026/2027. ²Zur Berechnung des Fristendes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die bereits immatrikulierten Studierenden in Bezug auf den Fristbeginn fiktiv in das erste Fachsemester zurückversetzt.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. ²Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, wenn dies in der Modulbeschreibung oder der maßgeblichen Studienordnung festgelegt ist. ³Die gemäß Satz 2 bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweils prüfenden Person vergeben. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Herabsetzen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Besteht eine Modulprüfung gemäß Festlegung in der Modulbeschreibung aus mehreren Teilprüfungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Ergebnisse. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, kann festgelegt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Die Regelung in Satz 3 ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Abweichend von Satz 2 kann in der Modulbeschreibung eine Gewichtung der Teilprüfungen festgelegt werden.

- (5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfungsleistung einschließlich der Eintragung des Prüfungsergebnisses in das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt durch die prüfenden Personen.

- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 19

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall von der ursprünglichen Prüfungsform abweichen, sofern damit trotzdem das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls sichergestellt wird.



- (2) ¹Der Wiederholungsversuch einer nichtbestanden Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei Prüfungstermine im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters angeboten und im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen sind. ²Ist eine Teilnahme an einem Prüfungstermin im Prüfungszeitraum nicht möglich, ist den Studierenden schnellstmöglich die Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren, spätestens aber an einem Prüfungstermin im übernächsten Semester. ³Die Bewertung und Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung gemäß Absatz 5 hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.
- (3) ¹Die Fakultäten können in ihren Fachprüfungsordnungen den Studierenden die Möglichkeit gewähren, nach dem endgültigen Nichtbestehen an einem abschlussrelevanten Modul an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung setzt voraus, dass mit Ausnahme der maßgeblichen Modulprüfung sowie der Masterarbeit alle weiteren abschlussrelevanten Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ³Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht bestanden“ (5,0) festgesetzt. ⁴Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Textform im Prüfungsamt zu stellen. ⁵Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Note aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines nicht anerkannten Rücktritts festgesetzt wurde.
- (4) ¹Studierenden kann, nachdem sie ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden haben, im Fall einer besonderen individuellen Härte ein weiterer Prüfungsversuch im Studiengang genehmigt werden. ²Ein Härtefall im Sinne von Satz 1 ist nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen und besonders belastenden Ausnahmesituation für die Studierende oder den Studierenden anzunehmen, welche in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prüfungsereignis stehen muss. ³Der Antrag ist zu begründen; die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der betreffenden Modulprüfung gemäß Absatz 5 in Textform beim Prüfungsamt einzureichen. ⁵Der Antrag ist auch bei Vorliegen eines Härtefalles nur dann begründet, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Prüfungsergebnisse gelten für den Beginn von Fristen mit Eintrag im Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystem als bekanntgegeben. ²Bei bereits exmatrikulierten Studierenden oder anderen Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen auf sonstigem Wege, spätestens aber mit postalischer Zustellung.
- (6) ¹Wurde die Modulprüfung auch im letzten Prüfungsversuch nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung, wenn es sich um ein abschlussrelevantes Modul handelt. ²Das Studium im betreffenden Studiengang kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden.

§ 20

Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche

- (1) ¹Studierende können endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs austauschen. ²Der Austausch gemäß Satz 1 ist beim zuständigen Prüfungsamt anzuzeigen.



- (2) ¹Studierende können auch dann zusätzliche Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs absolvieren, wenn die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtmodulen erfolgreich abgeschlossen wurde und langfristig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. ²Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf die sofortige Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul. ³Stehen der Austauschmöglichkeit generell fakultätsbezogene Gründe entgegen, ist die Austauschmöglichkeit in der Fachprüfungsordnung zu versagen oder studiengangspezifisch zu regeln. ⁴Spätestens mit Erbringen der letzten Prüfungsleistung im Studium haben die Studierenden dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche dieser Wahlpflichtmodule mit ihren Ergebnissen in die Abschlussnote eingehen und welche als Zusatzmodule gemäß § 6 Abs. 3 aufgenommen werden sollen.
- (3) In ihren Fachprüfungsordnungen können die Fakultäten auch zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung regeln.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn ohne Angabe und Nachweis triftiger Gründe Studierende nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder von der Prüfung zurücktreten (beides nachfolgend als „Rücktritt“ bezeichnet). ²Ein Rücktritt im Sinne von Satz 1 ist auch das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit, eines Praktikumsberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit. ³Die in Satz 1 normierte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Rücktritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 genehmigt wird.
- (2) ¹Die Genehmigung des Rücktritts setzt voraus, dass der Rücktritt gemäß Absatz 1 unverzüglich, grundsätzlich aber vor der Prüfung beim Prüfungsamt in Textform unter Benennung der konkreten Prüfung angezeigt wird und ein triftiger Grund vorliegt. ²Der dem Rücktritt zugrundeliegende Grund ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen ab Anzeige des Rücktritts, spätestens aber ab dem Prüfungstag in Textform mitzuteilen und unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen. ³Bei akuter Krankheit oder Unfall von Studierenden, auch bei notwendiger Betreuung eines kranken Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen sind zur Glaubhaftmachung des Grundes eine ärztliche Bescheinigung oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ⁴Ein Rücktritt nach Beendigung der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird der Rücktrittsgrund als triftiger Grund anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; dies gilt insbesondere für den Wiederholungs- oder Nachprüfungstermin im Prüfungszeitraum des betreffenden Semesters. ²Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 Satz 3. ³Bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (4) ¹Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muss das notwendige ärztliche Attest Angaben enthalten, die es dem zuständigen Prüfungsausschuss ermöglichen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsunfähigkeit festzustellen. ²In der Regel reicht die ärztliche Einschätzung aus, dass Prüfungsunfähigkeit, bezogen auf die dargelegte konkrete Prüfung oder eine bestimmte Prüfungsform besteht. ³In Zweifelsfällen sind auf Verlangen des Prüfungsamts auch ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen einzureichen. ⁴Der erklärte krankheitsbedingte Rücktritt gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen, (zum Beispiel auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. ⁵Nehmen prüfungsunfähig gemeldete Studierende im Zeitraum der ärztlichen bestätigten Prüfungsunfähigkeit dennoch an einer Prüfung teil, erklären sie sich damit konkludent wieder für prüfungsfähig und die Ergebnisse werden angerechnet.



- (5) ¹Wird festgestellt, dass als Nachweis von Prüfungsunfähigkeit ein gefälschtes ärztliches Attest vorgelegt wurde, können Studierende befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²Vor der Entscheidung mittels eines ablehnenden Bescheides ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (6) ¹Für Leistungseinschränkungen oder –minderungen, die auf einer Behinderung oder einer längeren, auch chronischen Erkrankung beruhen, gilt grundsätzlich § 11. ²Ein triftiger Grund für den Rücktritt ist auch eine bestehende Schwangerschaft innerhalb der Mutterschutzfristen. ³Als Nachweis genügt die Vorlage des Mutterpasses oder eine Geburtsanzeige.

§ 22

Täuschung bei Erbringung der Leistung

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, insbesondere über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung durch
1. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
 2. die unerlaubte Verwendung von KI-Tools oder
 3. die unerlaubte Absprache mit anderen Personen

wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Als „nicht bestanden“ gilt eine Prüfungsleistung auch dann, wenn Studierende über die Vorlage einer Eigenständigkeitserklärung täuschen. ³Eine Täuschung liegt auch im Fall der unerlaubten Hilfeleistung zugunsten einer anderen zu prüfenden Person vor. ⁴Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet werden.

- (2) ¹Die Täuschung wird nach persönlicher Überprüfung des Sachverhalts durch die prüfende Person nach deren Überzeugung festgestellt. ²Die prüfende Person wird ermächtigt, in Verdachtsfällen die Prüfungsleistung von Studierenden unterstützend mit KI-gestützter Software durchsuchen zu lassen. ³Die hierfür notwendige Einwilligung der Studierenden gilt mit der Abgabe der Prüfungsleistung als erteilt. ⁴Der Einsatz dieser Software ersetzt nicht die eigenhändige Prüfung durch die prüfende Person. ⁵Die Verwendung einer KI-gestützten Software gemäß Satz 2 ist unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.
- (3) ¹Vor der endgültigen Bewertung der Leistung auf der Grundlage einer Täuschung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Täuschungsverdacht auszuräumen, in der Regel im Rahmen eines Anhörungsgesprächs, das von der prüfenden Person durchzuführen und zu protokollieren ist. ²Wird durch die prüfende Person eine Täuschung festgestellt, erlässt das zuständige Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.
- (4) ¹Versuchen Studierende in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Erfolgt die wiederholte Täuschung in einem Wahlpflichtmodul, ist ein Austausch gemäß § 20 Abs. 1 nicht gestattet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in anderen Fällen einer schweren Täuschung.



§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet. ³Soll die Masterarbeit nicht in der Lehrsprache verfasst werden, ist die andere Sprache mit den Prüfenden abzustimmen und im Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 3 anzugeben. ⁴In diesem Fall ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in der Lehrsprache des Studiengangs beizufügen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn in der Fachprüfungsordnung eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen ist. ²In diesem Fall müssen die Beiträge der beteiligten Studierenden an der Prüfungsleistung anhand objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und in der Arbeit dokumentiert sein, insbesondere durch Angabe eigenständig zu verantwortender Abschnitte. ³Dabei muss jeder Teilbeitrag die Anforderungen nach Absatz 1 nachweisen.
- (3) ¹Mit dem Antrag der Studierenden auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, das von einer der prüfenden Personen gestellt und betreut wird. ²Den Studierenden ist vorab Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ³Die Bewertung erfolgt durch zwei prüfende Personen, die vom Prüfungsausschuss zu bestellen sind. ⁴Mindestens eine betreuende und prüfende Person der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllt. ⁵Abweichend von Satz 3 kann in kooperativen Studiengängen die Begutachtung der Masterarbeit auch durch mehr als zwei Personen erfolgen, wenn Näheres hierzu in einem mit den Partnerhochschulen abzuschließenden Kooperationsvertrag geregelt ist.
- (4) Zur Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer
 1. an der Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 2. nicht bereits eine Masterarbeit im jeweiligen Studiengang bestanden hat,
 3. nicht eine Masterprüfung im jeweiligen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen staatlich anerkannten Hochschule endgültig nicht bestanden hat sowie
 4. die in der Fachprüfungsordnung, Studienordnung oder Modulbeschreibung zur Masterarbeit niedergelegten Zulassungskriterien erfüllt.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der die Arbeit betreuenden Person. ²Hierüber ist unter Benennung des Themas der Masterarbeit und der prüfenden Personen ein Bescheid zu erstellen. ³Mit Erlass des Zulassungsbescheides gelten die prüfenden Personen als bestellt. ⁴Ausreichend ist der Erlass eines Bescheids in Textform oder ein elektronischer Bescheid.
- (6) ¹Im Fall des Nichtbestehens der Masterarbeit gilt § 25 Abs. 4. ²Bei Abbruch der Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 4 ist die Zulassung erloschen und neu zu beantragen. ³Erfolglos abgelegte Prüfungsversuche sind in diesem Fall anzurechnen.



§ 24 Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Der Beginn der Bearbeitungszeit wird den Studierenden grundsätzlich im Zulassungsbescheid bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. ²Abweichungen hiervon sind unter Beachtung der für die Arbeit zu vergebenden LP und der damit verbundenen Arbeitsbelastung gemäß § 4 Abs.1 Satz 3 durch Festlegung in den Fachprüfungsordnungen möglich. ³Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit der Masterarbeit im maßgeblichen Studiengang ergibt sich aus der Studienordnung oder der Modulbeschreibung nach den Vorgaben in der Fachprüfungsordnung.
- (3) ¹Liegt ein triftiger Grund vor, der Studierende an der Bearbeitung der Masterarbeit hindert, kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag der bearbeitenden Person an das Prüfungsamt gemäß dem Hinderungsgrund verlängert werden. ²Zur Glaubhaftmachung sind aussagekräftige Nachweise sowie eine Stellungnahme der betreuenden Person vorzulegen, sofern der Hinderungsgrund nicht der Universität zuzurechnen ist. ³Der Antrag auf Verlängerung muss unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auch ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem eine vorübergehend krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit für die Abschlussarbeit bescheinigt wird. ⁵Bei Nachweis eines triftigen Grundes nach Satz 4 wird die Bearbeitungszeit jeweils für die Dauer der ärztlich bestätigten Leistungsunfähigkeit verlängert.
- (4) ¹Über den Antrag von Studierenden auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Auf Vorschlag der prüfenden Personen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der kontinuierlichen Bearbeitung der Masterarbeit ausgegangen werden kann. ³Eine krankheitsbedingte Schreibzeitverlängerung soll nicht häufiger als dreimal erfolgen. ⁴Der durch den Prüfungsausschuss veranlasste Abbruch des Prüfungsversuchs wird als Rücktritt mit Erlöschen der Zulassung gewertet. ⁵In diesem Fall ist die Masterarbeit mit einem neuen Thema anzumelden; es gilt § 23.
- (5) ¹Mit Einverständnis der betreuenden Person kann das Thema der Masterarbeit einmalig und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Zulassung ist neu zu beantragen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. ²Abweichungen zur Form sind in den Fachprüfungsordnungen der Fakultäten zu regeln.
- (7) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel einschließlich künstlicher Intelligenz im zuvor festgelegten Umfang benutzt hat. ²Die Versicherung muss auch die Erklärung enthalten, dass die eingereichte Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist. ³Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Masterarbeit nicht bewertet.



- (8) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. ²Der erneute Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 erneut gestellt werden.

§ 25 Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist von den gemäß § 23 Abs. 3 bestellten prüfenden Personen zu begutachten. ²Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen ab Einreichung der Masterarbeit erstellt werden. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 vorzunehmen und von der jeweiligen prüfenden Person schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ²Weichen die Noten der Gutachten um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen; dies gilt auch dann, wenn in einem der Gutachten die Note „nicht bestanden“ vergeben wird. ³Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Note der Masterarbeit ergibt sich im Falle eines Drittgutachtens abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind. ⁶Die Fakultäten können Abweichungen von der im Satz 2 festgelegten Notendifferenz in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. ⁷Im Übrigen gilt für die Note der Masterarbeit § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6.
- (3) ¹Ist als weitere Prüfungsleistung im Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung festgelegt, ergibt sich die Note der Masterarbeit zusätzlich zum arithmetischen Mittel der gutachterlichen Einzelbewertungen nach Absatz 2 auch aus der mündlichen Leistung. ²In der Fachprüfungsordnung ist eine Gewichtung der mündlichen Leistung zur schriftlichen Leistung festzulegen.
- (4) ¹Über das Nichtbestehen der Masterarbeit ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ³Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die betreffende Person innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzuzeigen. ⁴Die Anmeldung des Wiederholungsversuchs der Masterarbeit unter Benennung eines neuen Themas und der betreuenden Personen muss innerhalb eines Monats nach erfolgter Anzeige der Wiederholung erfolgen. ⁵Das Prüfungsamt erstellt hierüber einen neuen Bescheid adäquat zu § 23 Abs. 5. ⁶Werden die Fristen gemäß Satz 3 und 4 nicht eingehalten, erlischt der Anspruch auf Wiederholung und die Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestanden. ⁷Wird die Masterarbeit auch im Wiederholungsversuch nicht fristgerecht eingereicht, gelten die Masterarbeit sowie die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.



§ 26

Bestehen der Masterprüfung, Abschlussnote

- (1) ¹Der Mastergrad wird vergeben, wenn die Masterarbeit erfolgreich bestanden ist und die für den Studiengang erforderlichen LP für jedes Semester der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß dem geltenden Studienplan erworben wurden. ²Die Abschlussnote setzt sich aus den Noten der Modulprüfungen zusammen, die arithmetisch zu mitteln sind, sowie aus der Note der Masterarbeit, die hierzu zu gewichten ist. ³In den Fachprüfungsordnungen ist die Gewichtung der Note der Masterarbeit festzulegen. ⁴Zur Bildung des arithmetischen Mittels der Modulprüfungen werden alle Modulnoten berücksichtigt. ⁵Die Fakultäten können Abweichungen zur Notenbildung in den Sätzen 2 und 3 in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. ⁶Bei der Bildung der Abschlussnote gilt § 18 Abs. 2 und Abs. 6.
- (2) ¹Die Fakultäten können in den Fachprüfungsordnungen regeln, dass sich bei Erreichen des Studienabschlusses innerhalb der maßgeblichen Regelstudienzeit oder darüber hinaus die für die Abschlussnote erforderliche Punktzahl reduziert. ²Dies hat zur Folge, dass in einem festgelegten Umfang erzielte Einzelnoten für Modulprüfungen nicht, sondern automatisch die besten Noten in die Abschlussnote gemäß Absatz 1 eingehen. ³Näheres, insbesondere zum Umfang der möglichen Reduktion ist in den Fachprüfungsordnungen oder den Studienordnungen zu regeln.
- (3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) ¹Zudem wird entsprechend der ThürStAkkrVO eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Anderenfalls sind übergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein abschlussrelevantes Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Masterarbeit auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 27

Abschlussdokumente

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium soll innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ein Abschlusszeugnis ausgestellt werden. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden LP sowie die Ergebnisse der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen auch die Zusatzmodule aufgenommen. ³Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine gradverleihende Urkunde ausgehändigt.
- (2) ¹Die gemäß Absatz 1 ausgestellten Abschlussdokumente werden jeweils von der Fakultätsleitung und der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die letzte für den Abschluss des Studiums notwendige Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde. ³Die Abschlussdokumente sind in deutscher und englischer Sprache oder in deutscher Sprache mit einer beizufügenden englischsprachigen Übersetzung auszustellen.



- (3) ¹Für Studierende, die den Studiengang im Rahmen eines Mehrfachabschlussprogrammes gemäß § 6 Abs. 4 durch Abschluss der Masterprüfungen an allen beteiligten Hochschulen erfolgreich absolviert haben, gelten die nachfolgenden Sätze 2 bis 7. ²Über die bestandene Abschlussprüfung werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Abschlusszeugnissen erstellt. ³Sie werden nach Abschluss der Abschlussprüfung von der Universität Jena und von den kooperierenden Hochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Abschlussprüfung, Thema und Note der Abschlussarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. ⁴Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der oder dem Studierenden zwei Urkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. ⁵Darin wird die Verleihung des akademischen Grades an der Universität Jena und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule oder der Hochschulen beurkundet. ⁶Auf jeder dieser Abschlusszeugnisse und Abschlussurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Zeugnisse und Urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind. ⁷Für die Unterzeichnung und Siegelung durch die Universität Jena gilt Absatz 2.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records zur Verfügung gestellt. ²Das Transcript of Records (ToR) ist eine Übersicht über die bis zur Ausstellung des Dokuments erbrachten Leistungen der Studierenden und listet entsprechend die bisher von ihnen absolvierten Module einschließlich der erzielten LP und die Prüfungsnoten. ³Das ToR muss die Universität als ausstellende Behörde erkennen lassen und ist ohne Unterschrift gültig. ⁴Das ToR dient auch im Fall des Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs als Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen.

III Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Über die nachträgliche Feststellung der Täuschung ergeht ein Bescheid.
- (2) Ergeht zugleich ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung, können die Abschlussdokumente eingezogen werden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen gemäß § 19 Abs. 5 wird den Studierenden in angemessener Frist durch die prüfenden Personen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten sowie in die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. ²Bei schriftlichen Modulprüfungen gilt § 17 Abs. 3.



- (2) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung oder Abbruch des Studiums aufzubewahren. ²Maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Fall des Abbruchs des Studiums die Exmatrikulation, im Fall des erfolgreichen Abschlusses die Übergabe der Abschlussdokumente.
- (3) ¹Bei digitalen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Studierenden und die Bewertungen der prüfenden Personen entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 aufzubewahren. ²In Moodle aufbewahrte Prüfungsunterlagen werden digital archiviert.

§ 30 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind in Form von Bescheiden zu erlassen, zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Bescheide können auch elektronisch übermittelt werden. ²Hierauf sind die Studierenden bei der Registrierung in das entsprechende elektronische Portal hinzuweisen. ³In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf im Portal an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse; in der Regel ist das die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse. ⁴Ein im elektronischen Portal der Universität zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. ⁵Im Zweifel hat die Universität den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 3 nachzuweisen.
- (3) ¹Die Bekanntgabe von Noten gemäß § 19 Abs. 5 stellt auch bei einer Bewertung mit 5,0 keinen Verwaltungsakt dar. ²Erst dann, wenn eine abschlussrelevante Modulprüfung im letztmöglichen Prüfungsversuch mit 5,0 bewertet wird, ergeht ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen, der mit Widerspruch anfechtbar ist.
- (4) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfenden Person richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach deren Anhörung.
- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder anderweitige Befangenheit oder die Befangenheit besteht.
- (6) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Sitzungstermin des Ausschusses entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein schriftlicher Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in Studiengängen nach dieser Ordnung.
- (2) Die Fakultäten regeln in den Fachprüfungsordnungen das Außerkrafttreten der von Ihnen beschlossenen Prüfungsordnungen.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Nach Anhörung der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 10. Februar 2026 beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. Februar 2026 vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Eingangspraktikum
- § 5 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 8 Studienplan und Modulkatalog
- § 9 Anwesenheit
- § 10 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Modulverantwortliche und Prüfende
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Modulprüfungen
- § 15 Prüfungsmodalitäten
- § 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Digitale Prüfungen; Datenschutz
- § 18 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 19a Übergangsregelung
- § 20 Praxissemester
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 22 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 23 Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung bei Erbringung der Leistung
- § 26 Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte



- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Studienfachberatung
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Ordnung regelt in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen fakultätsübergreifend das Studium und die Prüfungen in Modulen in Verantwortung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „Universität“) sowie das Studium in Vorbereitungsmodulen für die Fächer:

1. Bildungswissenschaften

als zwingend zu belegendes, zusätzliches Fach

2.
 - a. Biologie
 - b. Chemie
 - c. Deutsch
 - d. Englisch
 - e. Ethik
 - f. Evangelische Religionslehre
 - g. Französisch
 - h. Geographie
 - i. Geschichte
 - j. Informatik
 - k. Mathematik
 - l. Physik
 - m. Russisch
 - n. Sozialkunde
 - o. Sport

als gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürESTPLRSVO zu wählende Prüfungsfächer sowie

3.
 - a. Astronomie
 - b. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
 - c. Italienisch
 - d. Spanisch

als Drittfächer

an der -Universität bis ausschließlich zur Ersten Staatsprüfung. ²Satz 1 gilt auch für Studierende der Kooperationshochschulen Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Universität Erfurt und Bauhaus-Universität Weimar, die im Lehramt Regelschule an der Universität als Zweithörende registriert sind.

(2) ¹Für die Staatsprüfungen in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fächern (Bildungswissenschaften und in zwei gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern) einschließlich ihrer Fachdidaktiken gelten die Bestimmungen der ThürESTPLRSVO in der geltenden Fassung. ²Nach den Regelungen dieser Ordnung werden die Fakultäten ermächtigt, fachspezifische Bestimmungen mit Zustimmung des Senats zu erlassen. ³In den fachspezifischen Bestimmungen regeln die Fakultäten Ziele, Standards, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie prüfungsrechtliche Besonderheiten im vorgegebenen Rahmen.



- (3) ¹Diese Ordnung regelt in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen weiterhin schulartbezogen das Studium mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 ThürEstPLRSVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gemäß § 28 ThürEstPLRSVO (Erweiterungsstudium) abzulegen. ²Im Erweiterungsstudium werden die nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. ³Es gehen die Noten aller gewählten Module mit Ausnahme der Zusatzmodule gemäß § 8 Abs. 6 in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 2

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 4 ThürEstPLRSVO einschließlich der Ersten Staatsprüfung zehn Semester. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte (nachfolgend „LP“) zu erwerben. ³Für die Vergabe eines LP wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Ersten Staatsprüfung in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (4) ¹Folgende Zeiten werden unbeschadet von Beurlaubungszeiten nach § 17 der Immatrikulationsordnung in Umsetzung von § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:
1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes,
 2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
 3. Zeiten der Mitarbeit in Organen der Universität oder der Studierendenschaft oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens 10 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit und
 4. Zeiten der eingeschränkten Studierfähigkeit aufgrund einer chronischen Erkrankung,
- im Umfang der gemäß Immatrikulationsordnung für den Urlaubsgrund möglichen, aber noch nicht ausgeschöpften Anzahl an Urlaubssemestern (nachfolgend „Nichtanrechnungszeiten“ genannt). ²Nichtanrechnungszeiten können im Umfang von höchstens zwei Semestern geltend gemacht werden ³Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit Ablauf der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.
- (5) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit trifft die Immatrikulationsordnung.



- (6) ¹Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. ²Das Erweiterungsstudium nach § 1 Abs. 3 kann abweichend von Satz 1 zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. ²Im Übrigen gelten zum Hochschulzugang die Regelungen des ThürHG.
- (2) ¹Im Fach Sport gelten besondere Zugangsvoraussetzungen. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Anforderungen der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 oder § 28 ThürEstPLRSVO. ²Das Studium kann bereits vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus den grundständigen Lehramtsstudiengängen nachgewiesen wurden. ³In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung zugleich eine Immatrikulation in das Fach, in dem die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgelegt werden soll. ⁴Das Eingangspraktikum und das Praxissemester gemäß § 20 entfallen für dieses Fach.

§ 4

Eingangspraktikum

¹Vor Studienbeginn ist ein Eingangspraktikum im Umfang von 240 Stunden abzulegen und nachzuweisen. ²Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zur Anmeldung des Praxissemesters nachgeholt werden. ³Näheres hierzu regelt die Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „Praxissemesterordnung“). ⁴Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. ⁵Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. ⁶Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehramter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).

§ 5

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) ¹Insgesamt sind 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ²Diese gliedern sich in
1. das Prüfungsfach 1 einschließlich Fachdidaktik mit 85 LP,
 2. das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik mit 85 LP,
 3. die Bildungswissenschaften mit 40 LP,
 4. das Praxissemester mit 30 LP.

³Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Bildungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).



- (2) In den Lehramtsstudiengängen sind für das Praxissemester Module im Umfang von 30 LP in der Regel im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (3) ¹Für das Erweiterungsstudium hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern für das Lehramt an Regelschulen (= Regelstudienzeit) ermöglicht. ²Für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ³Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. ⁴Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.
- (4) ¹Die Fakultäten halten für das Erweiterungsstudium in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP pro Semester bereit. ²Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Es umfasst Module und gesonderte Vorbereitungsmodule für die Staatsexamensprüfung. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis dokumentiert wird. ⁴Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ⁵Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. ²Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, gilt die Praxissemesterordnung der Universität.
- (3) ¹Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen in den Prüfungsfächern. ²Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die ThürEstPLRSVO
- (4) ¹Im Erweiterungsstudium gehören die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. ²Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach richtet sich nach den Regelungen der ThürEstPLRSVO.

§ 7

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) ¹In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die die Studierenden befähigen, ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). ²Die Kompetenzen orientieren sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) sowie der ThürEstPLRSVO.



(2) ¹Fachübergreifende Standards der Lehrerbildung an der Universität sind:

1. Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
2. fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie bildungswissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
3. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
4. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
5. fach- und bildungswissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
6. die Bildungsziele des jeweils studierten Faches begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
7. die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
8. fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
9. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.

²Fachübergreifende Standards im Praxissemester sind:

1. die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
2. fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
3. Ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben;
4. Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen und professionelles Lehrerhandeln erproben, einüben und reflektieren.

(3) Die Fächer formulieren gemäß Absatz 1 und 2 fachspezifische Standards.

§ 8

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Für jedes Fach wird durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat ein Studienplan und ein Modulkatalog mit Modulbeschreibungen beschlossen. ²Studienplan und Modulkatalog einschließlich der Aktualisierungen sind jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Die Modulbeschreibungen informieren insbesondere über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul, die Art eines Moduls, die Lehr- und Lernformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden LP, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.
- (3) Die Fakultätsräte können für einzelne Fächer in ihren Modulbeschreibungen Sprachanforderungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen beschließen.



- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module bzw. über Wahlmöglichkeiten.
- (6) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Module absolviert werden, die nicht abschlussrelevant gemäß dieser Ordnung sind (Zusatzmodule). ²Abschlussrelevante Module sind Pflichtmodule oder ein nicht mehr austauschbares Wahlpflichtmodul im Sinne von § 23 Abs. 1 (nachfolgend „abschlussrelevantes Modul“). ³Das Ergebnis dieser Module wird nicht bei der Berechnung der Fachendnote und der erreichten LP berücksichtigt.

§ 9

Anwesenheit

- (1) ¹Für Studierende besteht in Lehrveranstaltungen der Universität Jena keine generelle Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird den Studierenden jedoch dringend empfohlen.
- (2) ¹In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 3 erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung vorgesehen werden. ²Dies ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum oder einer praktischen Übung der Fall. ³Bei vergleichbaren Lehrveranstaltungen ist die Verpflichtung in der Modulbeschreibung zu begründen. ⁴Satz 2 und 3 gelten auch dann, wenn das Lernziel zusätzlich nur über eine aktive Teilnahme erreicht werden kann, wobei zusätzlich die Anforderungen in der Modulbeschreibung konkret auszuweisen sind.
- (3) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 Prozent bis höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ohne dass der oder die Studierende das zu verantworten hat, kann die Lehrperson der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Lernzieles der Veranstaltung erforderliche, kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen. ³Können keine Ersatzleistungen angeboten werden oder werden angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und die Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ⁴Werden insgesamt mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen oder nach Entscheidung der Prüfenden Person der versäumte Veranstaltungsteil nachzuholen. ⁵Ist nach Lern- und Qualifikationsziel eine Anwesenheit von mehr als 85 Prozent erforderlich, ist eine begründete Festsetzung in der Modulbeschreibung erforderlich; in diesem Fall sind Möglichkeiten zur Nachholung der versäumten Einheiten in ausreichendem Umfang zu gewähren.



§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung der notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss über das jeweilige Prüfungsamt einzureichen. ³Die Anrechnung von Leistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, ist gemäß § 47 Abs. 6 ThürHG vor dem Aufenthalt in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lehramt an Regelschulen in diesem Fach erforderlich sind, werden gemäß § 54 Abs. 10 ThürHG auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anererkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen oder umzurechnen. ²Bei der Umrechnung von Noten finden vorab vertraglich vereinbarte Regelungen Berücksichtigung. ³Liegen keine vergleichbaren Noten vor und ist auch eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In Kooperationsverträgen mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (6) Die Berücksichtigung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung bereits in Anspruch genommener Prüfungsversuche durch die Universität ist nur zulässig, wenn das endgültige Nichtbestehen in dem maßgeblichen Modul zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG führen würde.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der anbietenden Fakultät oder Fakultäten gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder mindestens drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, mindestens eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mindestens eine Person aus der Gruppe der Studierenden im Studium für das Lehramt an Regelschulen. ³Die konkrete Anzahl der die Statusgruppen gemäß Satz 2 vertretenden Mitglieder sind von den Fakultäten in ihren fachspezifischen Bestimmungen festzulegen. ⁴Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich vertreten ist. ⁵Im Fall der Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses für mehrere Fakultäten stellt jede beteiligte Fakultät zur Vertretung im Prüfungsausschuss mindestens ein eigenes stimmberechtigtes Mitglied unter Beachtung eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses.
- (2) ¹Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden vom Fakultätsrat per Mehrheitsbeschluss bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁴Das jeweils zuständige Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 27 Abs. 5 dieser Ordnung sowie unter Beachtung von § 22 Abs. 7 ThürHG seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes oder deren Stellvertretung den Ausschlag. ⁴Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und auch durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der vorsitzenden Person oder dem Prüfungsamt übertragen. ⁴Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem zuständigen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.



- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich; sofern begründet, können Mitglieder der Universität für Zwecke der Beratung oder zur Anhörung fallweise oder zur Erörterung allgemeiner Angelegenheiten hinzugezogen werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und beachten das geltende Datenschutzrecht. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Modulverantwortliche und Prüfende

- (1) Für jedes Modul sowie auch die Vorbereitungsmodule wird von der jeweils zuständigen Fakultät eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher bestimmt und in der aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden. ³In den fachspezifischen Bestimmungen kann eine über die Anforderung nach § 54 Abs. 3 ThürHG hinausgehende Qualifikation der prüfenden Personen festgelegt werden. ⁴Prüfungen können auch in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen werden.
- (3) ¹Die oder der Modulverantwortliche und die eigenverantwortlich im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. ²Weitere prüfende Personen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Prüfende für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Die prüfenden Personen sowie Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und beachten das geltende Datenschutzrecht.

§ 13

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längeren Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf begründeten Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.



- (2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist an das zuständige Prüfungsamt zu richten. ²Der Antrag soll zu Beginn des Vorlesungszeitraums gestellt werden, in dem die maßgebliche Prüfung stattfindet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet per Bescheid über den Antrag und trifft bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ⁴Die Umsetzung der bewilligten Nachteilsausgleichsmaßnahmen obliegt den jeweils Prüfenden, nachdem ihnen von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen der Bescheid vorgelegt wurde. ⁵Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so sind die betreffenden Studierenden verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät die oder der Beauftragte für Diversität.
- (4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann die oder der Beauftragte für Diversität angehört werden.
- (6) Im Verfahren zum Nachteilsausgleich sind personenbezogene Daten entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679/Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes zu behandeln.

§ 14 Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination von verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungen können auch mittels Bild- und Tonverbindung (Prüfungen unter Onlineaufsicht) oder/und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 17 erbracht werden. ³Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind stets unter Aufsicht zu erbringen. ⁴Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 16 abgenommen werden. ⁵Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeiten abgenommen werden. ⁶In diesem Fall müssen die Beiträge der beteiligten Studierenden an der Prüfungsleistung anhand objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und in der Arbeit dokumentiert sein, insbesondere durch Angabe eigenständig zu verantwortender Abschnitte.
- (2) ¹Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist dies rechtzeitig vorab gemäß Absatz 3 Satz 2 anzukündigen. ²Bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können. ³Satz 2 gilt auch für Onlineprüfungen. ⁴Näheres zur Durchführung von Prüfungen unter Onlineaufsicht und/oder Prüfungen in elektronischer Form regelt § 17.



- (3) ¹Die möglichen Formen der Modulprüfung werden in der Modulbeschreibung festgelegt. ²Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekanntgegeben. ³Hierbei sind in den fachspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls enthaltene Vorgaben zu beachten. ⁴Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. ⁵In inhaltlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁶Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen und in der Modulbeschreibung zu regeln.
- (4) ¹Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und Quellen erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Insbesondere sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. ³Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. ⁴Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (5) Bei Prüfungen in elektronischer Form (zum Beispiel Moodle-Test) hat die zu prüfende Person bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wird.
- (6) ¹Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, (Prüfungen, die mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden können), werden stets von zwei gemäß § 12 zur Prüfungsabnahme befugten Personen bewertet (nachfolgend „Zwei-Prüfer-Gebot“). ²Hiervon soll mindestens eine Person Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfüllt. ³Bei Prüfungen in diesem Sinn erfolgt die Bildung der Note einvernehmlich durch beide prüfenden Personen.
- (7) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann für Prüfungen in kooperativen Studiengängen insbesondere unter Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen in der Kooperationsvereinbarung eine höhere Anzahl von prüfenden Personen festgelegt werden. ²Absatz 6 Sätze 2 bis 3 gelten in entsprechender Anwendung auf die gemäß Kooperationsvereinbarung oder Studienordnung festgelegte Anzahl der prüfenden Personen.
- (8) ¹Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrsprache abgelegt. ²Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern dies den Lern- und Qualifikationszielen nicht widerspricht.
- (9) ¹Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen sind Prüfungsprotokolle zu erstellen. ²Erfolgt die Durchführung der Prüfung in Form einer Klausur, ist die Erstellung eines Prüfungsprotokolls nur bei besonderen Vorkommnissen, etwa bei Störungen oder der Erhebung von Rügen im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung zu erstellen. ³Im Übrigen genügen die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem von den prüfenden Personen verbindlich eingetragenen Prüfungsdaten.



§ 15 Prüfungsmodalitäten

¹In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten können, dass sie Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. ³Klausuren sollen eine Zeitdauer von 180 Minuten nicht überschreiten. ⁴Der Umfang von Hausarbeiten oder Projektberichten soll 15 Seiten nicht überschreiten; ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Studierenden aus einer Reihe vorgegebener Antwortmöglichkeiten die richtige Antwort oder mehrere richtige Antworten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen auswählen müssen (Multiple Choice-Prüfungen/Single Choice-Prüfungen). ²Da es sich bei der Auswahl der Klausuraufgaben und der richtigen Antworten um eine vorverlagerte Prüfertätigkeit handelt, muss die Klausur von der gemäß § 12 zur Prüfungsabnahme befugten Person erstellt und vorab geprüft werden, ob die Aufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Ist die Bewertung der Klausur gemäß dem Zwei-Prüfer-Gebot nach § 14 Abs. 6 erforderlich, soll die zweitprüfende Person die Eignung der Prüfungsaufgaben gemäß Satz 2 und 3 spätestens bei der Bewertung der Leistungen überprüfen.
- (2) ¹Die Kriterien, nach denen die Antworten bewertet werden, müssen transparent und durch die prüfenden Personen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben werden. ²Im Nachgang festgestellte Fehler im Rahmen der Aufgabenstellung erfordern eine Anpassung der Bewertung oder die Wiederholung der Prüfung, ohne dass Studierende hierdurch benachteiligt werden.
- (3) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Vor Durchführung der Prüfung kann durch die prüfenden Personen auch eine höhere als die in Satz 1 genannte Bestehensgrenze festgelegt und dokumentiert werden. ³Ergibt sich im Rahmen der Leistungsbewertung, dass die absolute Bestehensgrenze den hohen Schwierigkeitsgrad der Prüfung nicht angemessen berücksichtigt, ist diese Diskrepanz durch Absenken der Bestehensgrenze auf nicht weniger als 40 Prozent der erreichbaren Punkte auszugleichen. ⁴Dies kann etwa durch Bildung einer relativen Bestehensgrenze umgesetzt werden. ⁵Die Bildung einer relativen Bestehensgrenze erfolgt, indem für das Bestehen ein von der absoluten Bestehensgrenze abweichender Referenzwert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Prüfungsergebnisse einer festgelegten Referenzgruppe festgelegt wird.
- (4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der festgelegten Bestehensgrenzen gemäß Absatz 3 ist zu dokumentieren und den Studierenden bekannt zu geben.



- (5) ¹Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil, soweit die erreichbaren Punkte in diesem Prüfungsteil mindestens 25 Prozent von der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl betragen. ²Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. ³Die Prüfungsnote kann aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile (Klausurteilnoten) errechnet werden, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur erfolgt. ⁴Dieser Anteil bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.

§ 17

Digitale Prüfungen; Datenschutz

- (1) ¹Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch digital, d. h. unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien auf einem von der Universität freigegebenen System (Moodle) erbracht werden (nachfolgend als „digitale Prüfungen“ bezeichnet). ²Als solche sind insbesondere zulässig:
1. Prüfungsleistungen, die lediglich elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel Moodle-Aufgaben),
 2. Prüfungsleistungen, die ausschließlich digital durchgeführt werden, indem die Prüfungsarbeit in einer von der Universität bereitgestellten Prüfungsmaske erstellt wird, in der die Eingaben der zu prüfenden Person unmittelbar verarbeitet und gespeichert werden und nach Ende der Prüfungszeit keine Möglichkeit mehr besteht, die Prüfungsaufgaben weiter zu bearbeiten (Prüfung in elektronischer Form, Moodle-Tests) und
 3. Prüfungen über elektronisch basierte Kommunikationssysteme mit Bild- und Tonverbindung (schriftliche oder mündliche Prüfung unter Onlineaufsicht oder Prüfung in elektronischer Form gemäß Nummer 2 unter Onlineaufsicht),

wenn das Prüfungsverfahren unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen datenschutzkonform durchgeführt wird und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. ³Prüfungen in elektronischer Form gemäß Satz 2 Nr. 2 können sowohl in Präsenz in Räumlichkeiten der Universität als auch unter Onlineaufsicht, zum Beispiel in Räumlichkeiten anderer Hochschulen oder in der Häuslichkeit der Studierenden durchgeführt werden. ⁴Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.

- (2) ¹Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Ordnung entsprechend. ²Die für die Prüfung zuständige Person ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden, der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.



- (3) ¹Die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekanntzugeben. ²Sofern die Prüfung unter Onlineaufsicht ausgestaltet wird, sind die Studierenden hierüber einschließlich der Hinweise zum Datenschutz mindestens 14 Tage vor der Prüfung in Textform zu informieren.
- (4) ¹Wird eine Prüfung unter Onlineaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ²Die Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig. ³Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. ⁴Bei gesonderten Anforderungen an die elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel die Bereitstellung eines bestimmten Browsers hat die prüfende Person rechtzeitig vor der Prüfung hierauf hinzuweisen. ⁵Studierenden, die nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an Prüfungen unter Onlineaufsicht teilzunehmen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) ¹Ist die zu prüfende Person bei einer mündlichen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführten Prüfung nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. ²Zu diesem Zweck ist auf Verlangen vor oder während der Prüfung die Thoska oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (6) ¹Für Prüfungen in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die in Präsenz durchgeführt werden, sollen die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien verwendet werden. ²In jedem Fall muss zur Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips eine vergleichbare technische Ausstattung der für die Prüfung genutzten Geräte sichergestellt sein. ³Für Prüfungen in elektronischer Form ist zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses der von der Universität hierfür vorgehaltene Prüfungsserver zu verwenden.
- (7) ¹Beginnt die digitale Prüfung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung zu beenden; ein neuer Termin ist zeitnah anzuberaumen; in begründeten Einzelfällen ist die Prüfung nur für die betreffenden Studierenden zu wiederholen. ²Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme auf, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die digitale Prüfung, ob unter Onlineaufsicht oder in Präsenz durchgeführt, zu beenden; ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah zu bestimmen. ³Zur Vermeidung technischer Probleme während einer Klausur in elektronischer Form soll vor dem Prüfungstermin den Studierenden die Teilnahme an einer Übungsklausur unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht werden.



- (8) ¹Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen ist bei Prüfungen unter Online-Aufsicht eine Video-Aufsicht verpflichtend. ²Diese umfasst folgende Befugnisse:
1. die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper und Abgleich mit der Thoska oder einem amtlichen Lichtbildausweis,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Täuschungshandlungen, und bei einem entsprechenden Verdacht diesen nachzugehen durch:
 - a) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu prüfenden Person während der gesamten Prüfung ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,
 - b) Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch langsames Schwenken des Bildschirms oder der Kamera über den gesamten Arbeitsplatz und bei gesteigertem Verdacht zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum,
 - c) Anzeigenlassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der zu prüfenden Person aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware,
 3. die Online-Aufsicht während der gesamten Dauer einer entsprechenden Prüfung zur Gewährleistung der zeitlichen Parallelität einer Prüfung, die zugleich in Präsenz stattfindet ohne die Befugnis der Aufzeichnung der Übertragung.
- (9) ¹Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. ²Eine automatisierte Entscheidungsfindung liegt dann vor, wenn ausschließlich die Ergebnisse eines Algorithmus über die Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen entscheidet, ohne dass ein Mensch das Resultat unvoreingenommen und gewissenhaft geprüft hat. ³Zulässig ist dagegen der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung des Bewertungsprozesses bei Prüfungsleistungen, soweit es sich nicht um KI-Systeme handelt, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen. ⁴Darüber hinaus ist die Übertragung von Prüfungsdaten unter Verwendung von KI-gestützter Software unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.



§ 18

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung beginnt 14 Tage nach Vorlesungsbeginn und hat im Wintersemester bis zum 20. Dezember, im Sommersemester bis zum 15. Juni im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen; bei Prüfungen, die vor Fristablauf stattfinden, jedoch mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin. ²Ist aufgrund der genau definierbaren Eigenart der Prüfungsleistung und der damit verbundenen zeitlichen oder räumlichen Gegebenheiten, insbesondere bei praktischen Prüfungsleistungen eine frühere Anmeldung notwendig, können die Fakultäten unter Benennung solcher konkreten Prüfungsleistungen von Satz 1 abweichende Regelungen in ihren fachspezifischen Bestimmungen festlegen. ³Die Prüfungstermine für das laufende Semester sind bis zu Beginn der Anmeldefrist gemäß Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen; bei mündlichen oder praktischen Prüfungen genügt der erste für die Prüfungskohorte terminierte Tag. ⁴Dies umfasst grundsätzlich auch die Eintragung eines Zweittermins im Prüfungszeitraum nach Satz 5, um im Falle des Nichtbestehens einen Wiederholungsversuch und im Falle des genehmigten Rücktritts einen Nachholversuch anzubieten. ⁵Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung gilt daher für alle rechtzeitig vorab bekanntgegebenen zweiten Prüfungstermine zu einer Modulprüfung, die bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters stattfinden können (nachfolgend „Prüfungszeitraum des laufenden Semesters“), bei Hausarbeiten im Sinne von § 19 Abs. 5 Satz 1 auch zeitlich darüber hinaus. ⁶Wird der Zweittermin nach Satz 5 erst nach Beginn der Anmeldefrist in Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen oder nachträglich geändert, hat zusätzlich zur Eintragung die prüfende Person den Zweittermin bis zu drei Wochen vorab den für die Prüfung angemeldeten Studierenden in Textform bekanntzugeben.
- (2) ¹Mit bestehender Prüfungsanmeldung gemäß Absatz 1 gilt die Anmeldung mit Fristablauf als verbindlich. ²Wird daraufhin nicht die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 4 versagt, stehen die angemeldeten Studierenden in einem Prüfungsrechtsverhältnis, was zur Teilnahme an weiteren Prüfungsterminen im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters verpflichtet. ³Nur dann, wenn im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters kein nach Absatz 1 bekanntgebener Zweittermin für die maßgebliche Modulprüfung mehr anberaumt ist, gilt das Prüfungsrechtsverhältnis als beendet und erfordert eine Neuanmeldung durch die Studierenden ab dem nächstmöglichen Prüfungstermin unter Anrechnung der nicht bestandenem Versuche.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Universität für das jeweilige Fach im Studiengang nach dieser Ordnung immatrikuliert ist oder nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung Zweithörerin oder -hörer ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die betreffende oder eine andere abschlussrelevante Prüfung im selben Fach nicht endgültig nicht bestanden hat und damit den Prüfungsanspruch in diesem Fach verloren hat,
 4. eine nach Lern- und Qualifikationszielen und erreichbaren LP vergleichbare Prüfung im gleichen Fach und Studiengang einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (4) ¹Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. ²Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem, bei Studierenden ohne umfangreichen Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf die ortsübliche Weise in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. ³Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.
- (5) ¹Nach erfolgter Anmeldung zu einer Modulprüfung können sich Studierende auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 und Zulassung zur Prüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Modulprüfung abmelden. ²Bei Abmeldung von einer Hausarbeit im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 1 ist für die erneute Anmeldung ein neues Thema zu wählen.
- (6) ¹Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 können sich die Studierenden für den ersten oder den zweiten, im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragenen Prüfungstermin anmelden, wenn als Prüfungsleistung sowohl zum ersten als auch zum zweiten Termin von vornherein eine Klausur festgesetzt ist. ²Im Übrigen gilt Absatz 5.
- (7) Die vorgenannten Absätze gelten nicht für das Praxissemester und das Begleitmodul „Reflexion schulischer Praxis“.

§ 19

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die im jeweiligen Fach abzulegenden Modulprüfungen sind innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. ²Das Studium im Fach gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die zum Erreichen des Studienabschlusses im Fach erforderlichen Prüfungen nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abgelegt wurden (Prüfungsfrist). ³Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während des letzten laufenden Prüfungsverfahrens in der Verantwortung der Universität gehemmt. ⁴Über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten dann nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis, insbesondere aufgrund der in § 2 Abs. 4 genannten Gründe nicht zu vertreten haben. ⁶Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Fristende von den Studierenden unter Angabe und Glaubhaftmachung triftiger Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁷Studierende sind rechtzeitig vorab auf die Rechtsfolgen und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Studienfachberatung hinzuweisen. ⁸Die vorgenannten Sätze gelten nicht für das Erweiterungsstudium.
- (2) ¹Für die Einhaltung von Prüfungsterminen und -fristen sind die Studierenden insbesondere nach bereits begonnenem Prüfungsverhältnis selbst verantwortlich. ²Sie oder er hat dabei insbesondere die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegebenen Termine und Fristen für die Wiederholungs- und Nachprüfungen sowie in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. ³Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, sich regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich über Noten- und Termineinträge im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu informieren.



- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gemäß § 22 Abs. 6 hat innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Wiederholungsprüfung. ²Für Hausarbeiten gemäß Absatz 5 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, dass Studierende die vorgesehene Bearbeitungszeit für den Wiederholungsversuch einhalten können. ³Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, deren Bestehen die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul ist, welches gemäß Studienplan im folgenden Semester angeboten wird, sollen so terminiert werden, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der im folgenden Semester maßgeblichen Prüfungsanmeldefrist gemäß § 18 Abs. 1 festgestellt ist.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer einschließlich Ausgabe- und Abgabetermin von Hausarbeiten, Seminararbeiten und ähnlichen Arbeiten (nachfolgend „die Hausarbeit“ benannt) wird von der prüfenden Person festgelegt. ²Sie beträgt in der Regel sechs bis acht Wochen. ³Der verbindliche Abgabetermin wird im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.
- (6) ¹Liegt ein triftiger Grund vor, der die Studierenden an der Bearbeitung der Hausarbeit hindert, so kann die Bearbeitungsdauer auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag beim Prüfungsamt gemäß dem Hindernisgrund verlängert werden. ²Der Antrag auf Verlängerung muss unter Einreichung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf des Abgabetermins gestellt werden. ³Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Über den Antrag auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der Bearbeitung der Hausarbeit ausgegangen werden kann. ⁶Dies wird als anerkannter Rücktritt vom Prüfungsversuch bewertet. ⁷In diesem Fall ist unter Ausgabe eines neuen Themas die Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

§ 19a Übergangsregelung

- (1) Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 ist für die Studierenden das 1. Fachsemester, in das sie immatrikuliert werden, frühestens jedoch der Beginn des Wintersemesters 2026/2027.
- (2) ¹Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 ist für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im betreffenden Fach immatrikuliert sind, der Beginn des Wintersemesters 2026/2027. ²Zur Berechnung des Fristendes gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die bereits immatrikulierten Studierenden in Bezug auf den Fristbeginn fiktiv in das erste Fachsemester zurückversetzt.



§ 20 Praxissemester

- (1) ¹Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. ²In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Lehrenden sollen die Studierenden Kompetenzen entwickeln, die sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) orientieren. ³Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. ⁴Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. ⁵Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (2) ¹Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – in der Regel im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. ²Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. ³Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. ⁴Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 3 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) ¹Die Module des Praxissemesters werden in der Praxissemesterordnung bestimmt. ²Diese Module zeichnen sich als interdisziplinäre Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.
- (5) ¹Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so ist diese Einschätzung schriftlich zu begründen. ²Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (6) ¹Die Leistungen des Begleitmoduls „Reflektion schulischer Praxis“ sowie des Begleitmoduls „Schulpraktische Studien“ werden mit bestanden / nicht bestanden beurteilt. ²Die Leistungen der fachdidaktischen Begleitmodule gemäß § 2 Abs. 1 der Praxissemesterordnung werden bewertet und gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein. ³Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. ⁴Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. ⁵Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. ⁶Abweichend von § 22 können das Praxissemester und das Modul „Reflektion schulischer Praxis“ jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (7) ¹Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer Schule im Ausland absolviert werden. ²Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Anmeldung zum Praxissemester mitzuteilen. ³Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (8) ¹Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). ²Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.



§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) ¹Soweit nicht in dieser Ordnung oder der Praxissemesterordnung anders geregelt, werden alle Module benotet. ²Es werden folgende Noten vergeben:
- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 | = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit »bestanden« oder mindestens mit 4,0 (»ausreichend«) bewertet worden ist.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Besteht eine Modulprüfung gemäß Festlegung in der Modulbeschreibung aus mehreren Teilprüfungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Ergebnisse. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, kann festgelegt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Die Regelung in Satz 3 ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Abweichend von Satz 2 kann in der Modulbeschreibung eine Gewichtung der Teilprüfungen festgelegt werden.
- (5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfungsleistung einschließlich der Eintragung des Prüfungsergebnisses in das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt durch die prüfenden Personen.
- (6) Die Noten lauten
- | | |
|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5: | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: | ausreichend |

§ 22

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall von der ursprünglichen Prüfungsform abweichen, sofern damit trotzdem das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls sichergestellt wird.



- (2) ¹Der Wiederholungsversuch einer nichtbestanden Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei Prüfungstermine im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters angeboten und im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen sind. ²Ist eine Teilnahme an einem Prüfungstermin im Prüfungszeitraum nicht möglich, ist den Studierenden schnellstmöglich die Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren, spätestens aber an einem Prüfungstermin im übernächsten Semester. ³Die Bewertung und Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung gemäß Absatz 6 hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.
- (3) ¹Die Fakultäten können in ihren fachspezifischen Bestimmungen den Studierenden zusätzliche Prüfungsversuche nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Orientierungszeitraum anbieten, der die ersten drei Fachsemester umfasst. ²Derartige zusätzliche Prüfungsversuche können bis zu dreimal pro Fach auf Anzeige beim zuständigen Prüfungsamt in Anspruch genommen werden und haben zur Folge, dass ein mit „nicht bestanden“ bewerteter Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt, sofern es sich um die erstmalige Teilnahme an einer Prüfung handelt, die innerhalb der ersten drei Fachsemester abgelegt wurde. ³Die Anzeige hat spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.
- (4) ¹Die Fakultäten können in ihren fachspezifischen Bestimmungen den Studierenden die Möglichkeit gewähren, nach dem endgültigen Nichtbestehen in einem abschlussrelevanten Modul an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung setzt voraus, dass mit Ausnahme der maßgeblichen Modulprüfung alle weiteren abschlussrelevanten Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ³Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht bestanden“ (5,0) festgesetzt. ⁴Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Textform im Prüfungsamt zu stellen. ⁵Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Note aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines nicht anerkannten Rücktritts festgesetzt wurde.
- (5) ¹Studierenden kann, nachdem sie ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden haben, im Fall einer besonderen individuellen Härte ein weiterer Prüfungsversuch im Fach genehmigt werden. ²Ein Härtefall im Sinne von Satz 1 ist nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen und besonders belastenden Ausnahmesituation für die Studierende oder den Studierenden anzunehmen, welche in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prüfungsereignis stehen muss. ³Der Antrag ist zu begründen; die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der betreffenden Modulprüfung gemäß Absatz 6 in Textform beim Prüfungsamt einzureichen. ⁵Der Antrag ist auch bei Vorliegen eines Härtefalles nur dann begründet, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Prüfungsergebnisse gelten für den Beginn von Fristen mit Eintrag im Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystem als bekanntgegeben. ²Bei bereits exmatrikulierten Studierenden oder anderen Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen auf sonstigem Wege, spätestens aber mit postalischer Zustellung.



- (7) ¹Wurde die Modulprüfung auch im letzten Prüfungsversuch nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung, wenn es sich um ein abschlussrelevantes Modul handelt. ²Das Studium im betreffenden Fach kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden.

§ 23

Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche

- (1) ¹Studierende können endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs austauschen. ²Der Austausch gemäß Satz 1 ist beim zuständigen Prüfungsamt anzuzeigen.
- (2) ¹Studierende können auch dann zusätzliche Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs absolvieren, wenn die gemäß fachspezifischen Bestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtmodulen erfolgreich abgeschlossen wurde und langfristig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. ²Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf die sofortige Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul. ³Stehen der Austauschmöglichkeit fakultätsbezogene Gründe entgegen, ist die Austauschmöglichkeit in den fachspezifischen Bestimmungen zu versagen. ⁴Spätestens mit Erbringen der letzten Prüfungsleistung im Studium haben die Studierenden dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche dieser Wahlpflichtmodule mit ihren Ergebnissen in die Berechnung der Fachendnote eingehen und welche als Zusatzmodule gemäß § 8 Abs. 6 aufgenommen werden sollen.
- (3) In ihren fachspezifischen Bestimmungen können die Fakultäten auch zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung regeln.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn ohne Angabe und Nachweis triftiger Gründe Studierende nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder von der Prüfung zurücktreten (beides nachfolgend als „Rücktritt“ bezeichnet). ²Ein Rücktritt im Sinne von Satz 1 ist auch das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit, eines Praktikumsberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen. ³Die in Satz 1 normierte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Rücktritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 genehmigt wird.
- (2) ¹Die Genehmigung des Rücktritts setzt voraus, dass der Rücktritt gemäß Absatz 1 unverzüglich, grundsätzlich aber vor der Prüfung beim Prüfungsamt in Textform unter Benennung der konkreten Prüfung angezeigt wird und ein triftiger Grund vorliegt. ²Der dem Rücktritt zugrundeliegende Grund ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen ab Anzeige des Rücktritts, spätestens aber ab dem Prüfungstag in Textform mitzuteilen und unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen. ³Bei akuter Krankheit oder Unfall von Studierenden, auch bei notwendiger Betreuung eines kranken Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen sind zur Glaubhaftmachung des Grundes eine ärztliche Bescheinigung oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ⁴Ein Rücktritt nach Beendigung der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird der Rücktrittsgrund als triftiger Grund anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; dies gilt insbesondere für den Wiederholungs- oder Nachprüfungstermin im Prüfungszeitraum des betreffenden Semesters. ²Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 Satz 3. ³Bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.



- (4) ¹Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muss das notwendige ärztliche Attest Angaben enthalten, die es dem zuständigen Prüfungsausschuss ermöglichen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsunfähigkeit festzustellen. ²In der Regel reicht die ärztliche Einschätzung aus, dass Prüfungsunfähigkeit, bezogen auf die dargelegte konkrete Prüfung oder eine bestimmte Prüfungsform besteht. ³In Zweifelsfällen sind auf Verlangen des Prüfungsamts auch ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen einzureichen. ⁴Der erklärte krankheitsbedingte Rücktritt gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen, (zum Beispiel auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. ⁵Nehmen prüfungsunfähig gemeldete Studierende im Zeitraum der ärztlichen bestätigten Prüfungsunfähigkeit dennoch an einer Prüfung teil, erklären sie sich damit konkludent wieder für prüfungsfähig und die Ergebnisse werden angerechnet.
- (5) ¹Wird festgestellt, dass als Nachweis von Prüfungsunfähigkeit ein gefälschtes ärztliches Attest vorgelegt wurde, können Studierende befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²Vor der Entscheidung mittels eines ablehnenden Bescheides ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (6) ¹Für Leistungseinschränkungen oder -minderungen, die auf einer Behinderung oder einer längeren, auch chronischen Erkrankung beruhen, gilt grundsätzlich § 13. ²Ein triftiger Grund für den Rücktritt ist auch eine bestehende Schwangerschaft innerhalb der Mutterschutzfristen. ³Als Nachweis genügt die Vorlage des Mutterpasses oder eine Geburtsanzeige.

§ 25

Täuschung bei Erbringung der Leistung

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, insbesondere über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung durch
1. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
 2. die unerlaubte Verwendung von KI-Tools oder
 3. die unerlaubte Absprache mit anderen Personen

wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Als „nicht bestanden“ gilt eine Prüfungsleistung auch dann, wenn Studierende über die Vorlage einer Eigenständigkeitserklärung täuschen. ³Eine Täuschung liegt auch im Fall der unerlaubten Hilfeleistung zugunsten einer anderen zu prüfenden Person vor. ⁴Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet werden.

- (2) ¹Die Täuschung wird nach persönlicher Überprüfung des Sachverhalts durch die prüfende Person nach deren Überzeugung festgestellt. ²Die prüfende Person wird ermächtigt, in Verdachtsfällen die Prüfungsleistung von Studierenden unterstützend mit KI-gestützter Software durchsuchen zu lassen. ³Die hierfür notwendige Einwilligung der Studierenden gilt mit der Abgabe der Prüfungsleistung als erteilt. ⁴Der Einsatz dieser Software ersetzt nicht die eigenhändige Prüfung durch die prüfende Person. ⁵Die Verwendung einer KI-gestützten Software gemäß Satz 2 ist unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.
- (3) ¹Vor der endgültigen Bewertung der Leistung auf der Grundlage einer Täuschung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Täuschungsverdacht auszüräumen, in der Regel im



Rahmen eines Anhörungsgesprächs, das von der prüfenden Person durchzuführen und zu protokollieren ist. ²Wird durch die prüfende Person eine Täuschung festgestellt, erlässt das zuständige Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.

- (4) ¹Versuchen Studierende in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Erfolgt die wiederholte Täuschung in einem Wahlpflichtmodul, ist ein Austausch gemäß § 23 Abs. 1 nicht gestattet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in anderen Fällen einer schweren Täuschung.

§ 26

Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen gemäß § 22 Abs. 6 wird den Studierenden in angemessener Frist durch die prüfenden Personen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten sowie in die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. ²Bei schriftlichen Modulprüfungen gilt § 19 Abs. 3.
- (2) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung oder Abbruch des Studiums aufzubewahren. ²Maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Fall des Abbruchs des Studiums die Exmatrikulation, im Übrigen der erfolgreiche Abschluss des Ersten Staatsexamens.
- (3) ¹Bei digitalen Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Studierenden und die Bewertungen der prüfenden Personen entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 aufzubewahren. ²In Moodle aufbewahrte Prüfungsunterlagen werden digital archiviert.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln das Fach, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind in Form von Bescheiden zu erlassen, zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Bescheide können auch elektronisch übermittelt werden. ²Hierauf sind die Studierenden bei der Registrierung in das entsprechende elektronische Portal hinzuweisen. ³In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf im Portal an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse; in der Regel ist das die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse. ⁴Ein im elektronischen Portal der Universität zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. ⁵Im Zweifel hat die Universität den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 3 nachzuweisen.
- (3) ¹Die Bekanntgabe von Noten gemäß § 22 Abs. 6 stellt auch bei einer Bewertung mit 5,0 keinen Verwaltungsakt dar. ²Erst dann, wenn eine abschlussrelevante Modulprüfung im letztmöglichen Prüfungsversuch mit 5,0 bewertet wird, ergeht ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen, der mit Widerspruch anfechtbar ist.



- (4) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfenden Person richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach deren Anhörung.
- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder anderweitige Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (6) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Sitzungstermin des Ausschusses entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein schriftlicher Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 28 **Studienfachberatung**

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.
- (2) ¹Zu Prüfungsmodalitäten mit Ausnahme der Staatsprüfung beraten die Prüfungsämter der Universität. ²Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 29 **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 30 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden der Universität im Studium für ein Lehramt an Regelschulen nach dem Jenaer Modell.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für ein Lehramt an Regelschulen vom 30. September 2025 (Verkündungsblatt 8/2025, S. 237) außer Kraft.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Nach Anhörung der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 10. Februar 2026 beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. Februar 2026 vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Eingangspraktikum
- § 5 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 8 Studienplan und Modulkatalog
- § 9 Anwesenheit
- § 10 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Modulverantwortliche und Prüfende
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Modulprüfungen
- § 15 Prüfungsmodalitäten
- § 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Digitale Prüfungen; Datenschutz
- § 18 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 19 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 19a Übergangsregelung
- § 20 Praxissemester
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung bei Erbringung der Leistung



- § 26 Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte
- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Studienfachberatung
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Ordnung regelt in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien fakultätsübergreifend das Studium und die Prüfungen in Modulen in Verantwortung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „Universität“) sowie das Studium in Vorbereitungsmodulen für die Fächer

1. Bildungswissenschaften

als zwingend zu belegendes, zusätzliches Fach

2. a. Biologie
b. Chemie
c. Deutsch
d. Englisch
e. Evangelische Religionslehre
f. Französisch
g. Geographie
h. Geschichte
i. Griechisch
j. Informatik
k. Latein
l. Mathematik
m. Ethik/Philosophie
n. Physik
o. Russisch
p. Sozialkunde
q. Spanisch
r. Sport
s. Wirtschaft/Recht

als gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ThürEstPLGym zu wählende Prüfungsfächer sowie

3. e. Astronomie
f. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
g. Italienisch
als Drittfächer

an der Universität bis ausschließlich zur Ersten Staatsprüfung. ²Satz 1 gilt auch für Studierende der Kooperationshochschulen Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Universität Erfurt und Bauhaus-Universität Weimar, die im Lehramt Gymnasium an der Universität als Zweithörende registriert sind.

(2) ¹Für die Staatsprüfungen in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fächern (Bildungswissenschaften und in zwei gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ThürEstPLGymVO gewählten Prüfungsfächern) einschließlich ihrer Fachdidaktiken gelten die Bestimmungen der ThürEstPLGymVO in der geltenden Fassung. ²Nach den Regelungen dieser Ordnung werden die Fakultäten ermächtigt, fachspezifische Bestimmungen mit Zustimmung des Senats zu erlassen. ³In den fachspezifischen Bestimmungen regeln die Fakultäten Ziele, Standards, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie prüfungsrechtliche Besonderheiten im vorgegebenen Rahmen.



- (3) ¹Diese Ordnung regelt in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen weiterhin schulartbezogen das Studium mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 ThürEstPLGymVO (Erweiterungsstudium) oder Prüfung in einem weiteren Fach gemäß § 28 ThürEstPLGymVO abzulegen. ²Im Erweiterungsstudium nach § 27 ThürEstPLGymVO werden die nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. ³Es gehen die Noten aller gewählten Module mit Ausnahme der Zusatzmodule gemäß § 8 Abs. 6 in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 2

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 2 Abs. 4 ThürEstPLGymVO einschließlich der Ersten Staatsprüfung zehn Semester. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ³Für die Vergabe eines LP wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Ersten Staatsprüfung in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (4) ¹Folgende Zeiten werden unbeschadet von Beurlaubungszeiten nach § 17 der Immatrikulationsordnung in Umsetzung von § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:
1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes,
 2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
 3. Zeiten der Mitarbeit in Organen der Universität oder der Studierendenschaft oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens 10 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit und
 4. Zeiten der eingeschränkten Studierfähigkeit aufgrund einer chronischen Erkrankung,
- im Umfang der gemäß Immatrikulationsordnung für den Urlaubsgrund möglichen, aber noch nicht ausgeschöpften Anzahl an Urlaubssemestern (nachfolgend „Nichtanrechnungszeiten“ genannt). ²Nichtanrechnungszeiten können im Umfang von höchstens zwei Semestern geltend gemacht werden. ³Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit Ablauf der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.
- (5) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit trifft die Immatrikulationsordnung.



- (6) ¹Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. ²Das Erweiterungsstudium nach § 1 Abs. 3 kann abweichend von Satz 1 zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. ²Im Übrigen gelten zum Hochschulzugang die Regelungen des ThürHG.
- (2) ¹Im Fach Sport gelten besondere Zugangsvoraussetzungen. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Anforderungen der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLGymVO oder nach § 28 ThürEstPLGymVO. ²Das Studium kann bereits vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus den grundständigen Lehramtsstudiengängen nachgewiesen wurden. ³In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Fach, in dem die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgelegt werden soll. ⁴Das Eingangspraktikum und das Praxissemester gemäß § 20 entfallen für dieses Fach.

§ 4

Eingangspraktikum

¹Vor Studienbeginn ist ein Eingangspraktikum im Umfang von 240 Stunden abzulegen und nachzuweisen. ²Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zur Anmeldung des Praxissemesters nachgeholt werden. ³Näheres hierzu regelt die Praxissemesterordnung der Universität (nachfolgend die „Praxissemesterordnung“). ⁴Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. ⁵Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. ⁶Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).



§ 5

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

(1) ¹Insgesamt sind 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ²Diese gliedern sich in

1. das Prüfungsfach 1 einschließlich Fachdidaktik mit 90 bis 95 LP, wovon mindestens 5 LP für die Fachdidaktik vorzusehen sind,
2. das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik mit 90 bis 95 LP, wovon mindestens 5 LP für die Fachdidaktik vorzusehen sind,
3. die Bildungswissenschaften mit 20 bis 30 LP,
4. das Praxissemester mit 30 LP.

³Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Bildungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Rahmen der zu erwerbenden LP gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 enthält das Studium Walmöglichkeiten zwischen prüfungsfachlichen und bildungswissenschaftlichen Inhalten im Umfang von insgesamt 10 LP, aus denen die Studierenden wie folgt wählen können:

1. jeweils 5 LP aus den zwei Prüfungsfächern,
2. jeweils 5 LP aus einem Prüfungsfach und aus den Bildungswissenschaften oder
3. 10 LP aus den Bildungswissenschaften.

(3) In den Lehramtsstudiengängen sind für das Praxissemester Module im Umfang von 30 LP in der Regel im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) ¹Für das Erweiterungsstudium hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern für das Lehramt an Gymnasien (= Regelstudienzeit) ermöglicht. ²Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ³Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. ⁴Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürEstPLGymVO.

(5) ¹Die Fakultäten halten für das Erweiterungsstudium in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP pro Semester bereit. ²Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.



§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Es umfasst Module und gesonderte Vorbereitungsmodule für die Staatsexamensprüfung. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis dokumentiert wird. ⁴Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ⁵Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. ²Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, gilt die Praxissemesterordnung der Universität.
- (3) ¹Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen in den Prüfungsfächern. ²Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die ThürEstPLGymVO.
- (4) ¹Im Erweiterungsstudium gehören die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. ²Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach richtet sich nach den Regelungen der ThürEstPLGymVO.

§ 7

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) ¹In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die die Studierenden befähigen, ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). ²Die Kompetenzen orientieren sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) sowie der ThürEstPLGymVO.



(2) ¹Fachübergreifende Standards der Lehrerbildung an der Universität sind:

1. Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
2. fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie bildungswissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
3. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
4. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
5. fach- und bildungswissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
6. die Bildungsziele des jeweils studierten Faches begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
7. die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
8. fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Gymnasien erwerben und verwenden;
9. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.

²Fachübergreifende Standards im Praxissemester sind:

1. die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
2. fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
3. Ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben;
4. Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen und professionelles Lehrerhandeln erproben, einüben und reflektieren.

(3) Die Fächer formulieren gemäß Absatz 1 und 2 fachspezifische Standards.

§ 8

Studienplan und Modulkatalog

(1) ¹Für jedes Fach wird durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat ein Studienplan und ein Modulkatalog mit Modulbeschreibungen beschlossen. ² Studienplan und Modulkatalog einschließlich der Aktualisierungen sind jeweils rechtzeitig zu Semesterbeginn elektronisch bekannt zu geben.



- (2) Die Modulbeschreibungen informieren insbesondere über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul, die Art eines Moduls, die Lehr- und Lernformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden LP, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.
- (3) Die Fakultätsräte können für einzelne Fächer in ihren Modulbeschreibungen Sprachanforderungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen beschließen.
- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module bzw. über Wahlmöglichkeiten.
- (6) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Module absolviert werden, die nicht abschlussrelevant gemäß dieser Ordnung sind (Zusatzmodule). Abschlussrelevante Module sind Pflichtmodule oder ein nicht mehr austauschbares Wahlpflichtmodul im Sinne von § 23 Abs. 1 (nachfolgend „abschlussrelevantes Modul“). ²Das Ergebnis dieser Module wird nicht bei der Berechnung der Fachendnote und der erreichten LP berücksichtigt.

§ 9

Anwesenheit

- (1) ¹Für Studierende besteht in Lehrveranstaltungen der Universität Jena keine generelle Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird den Studierenden jedoch dringend empfohlen.
- (2) ¹In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 3 erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung vorgesehen werden. ²Dies ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum oder einer praktischen Übung der Fall. ³Bei vergleichbaren Lehrveranstaltungen ist die Verpflichtung in der Modulbeschreibung zu begründen. ⁴Satz 2 und 3 gelten auch dann, wenn das Lernziel zusätzlich nur über eine aktive Teilnahme erreicht werden kann, wobei zusätzlich die Anforderungen in der Modulbeschreibung konkret auszuweisen sind.
- (3) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 Prozent bis höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ohne dass der oder die Studierende das zu verantworten hat, kann die Lehrperson der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Lernzieles der Veranstaltung erforderliche, kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen. ³Können keine Ersatzleistungen angeboten werden oder werden angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und die Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ⁴Werden insgesamt mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen oder nach Entscheidung der Prüfenden Person der versäumte Veranstaltungsteil nachzuholen. ⁵Ist nach Lern- und Qualifikationsziel eine Anwesenheit von mehr als 85 Prozent erforderlich, ist eine begründete Festsetzung in der Modulbeschreibung erforderlich; in diesem Fall sind Möglichkeiten zur Nachholung der versäumten Einheiten in ausreichendem Umfang zu gewähren.



§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung der notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss über das jeweilige Prüfungsamt einzureichen. ³Die Anrechnung von Leistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, ist gemäß § 47 Abs. 6 ThürHG vor dem Aufenthalt in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lehramt an Gymnasien in diesem Fach erforderlich sind, werden gemäß § 54 Abs. 10 ThürHG auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen oder umzurechnen. ²Bei der Umrechnung von Noten finden vorab vertraglich vereinbarte Regelungen Berücksichtigung. ³Liegen keine vergleichbaren Noten vor und ist auch eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In Kooperationsverträgen mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (6) Die Berücksichtigung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung bereits in Anspruch genommener Prüfungsversuche durch die Universität ist nur zulässig, wenn das endgültige Nichtbestehen in dem maßgeblichen Modul zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG führen würde.



§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der anbietenden Fakultät oder Fakultäten gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder mindestens drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, mindestens eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mindestens eine Person aus der Gruppe der Studierenden im Studium für das Lehramt an Gymnasien. ³Die konkrete Anzahl der die Statusgruppen gemäß Satz 2 vertretenden Mitglieder sind von den Fakultäten in ihren fachspezifischen Bestimmungen festzulegen. ⁴Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich vertreten ist. ⁵Im Fall der Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses für mehrere Fakultäten stellt jede beteiligte Fakultät zur Vertretung im Prüfungsausschuss mindestens ein eigenes stimmberechtigtes Mitglied unter Beachtung eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses.
- (2) ¹Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden vom Fakultätsrat per Mehrheitsbeschluss bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁴Das jeweils zuständige Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 27 Abs. 5 dieser Ordnung sowie unter Beachtung von § 22 Abs. 7 ThürHG seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes oder deren Stellvertretung den Ausschlag. ⁴Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und auch durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der vorsitzenden Person oder dem Prüfungsamt übertragen. ⁴Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem zuständigen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.



- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich; sofern begründet, können Mitglieder der Universität für Zwecke der Beratung oder zur Anhörung fallweise oder zur Erörterung allgemeiner Angelegenheiten hinzugezogen werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und beachten das geltende Datenschutzrecht. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Modulverantwortliche und Prüfende

- (1) Für jedes Modul sowie auch die Vorbereitungsmodule wird von der jeweils zuständigen Fakultät eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher bestimmt und in der aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden. ³In den fachspezifischen Bestimmungen kann eine über die Anforderung nach § 54 Abs. 3 ThürHG hinausgehende Qualifikation der prüfenden Personen festgelegt werden. ⁴Prüfungen können auch in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen werden.
- (3) ¹Die oder der Modulverantwortliche und die eigenverantwortlich im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. ²Weitere prüfende Personen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Prüfende für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Die prüfenden Personen sowie Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und beachten das geltende Datenschutzrecht.

§ 13

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf begründeten Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.



- (2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist an das zuständige Prüfungsamt zu richten. ²Der Antrag soll zu Beginn des Vorlesungszeitraums gestellt werden, in dem die maßgebliche Prüfung stattfindet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet per Bescheid über den Antrag und trifft bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ⁴Die Umsetzung der bewilligten Nachteilsausgleichsmaßnahmen obliegt den jeweils Prüfenden, nachdem ihnen von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen der Bescheid vorgelegt wurde. ⁵Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so sind die betreffenden Studierenden verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät die oder der Beauftragte für Diversität.
- (4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann die oder der Beauftragte für Diversität angehört werden.
- (6) Im Verfahren zum Nachteilsausgleich sind personenbezogene Daten entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679/Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes zu behandeln.

§ 14 Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination von verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungen können auch mittels Bild- und Tonverbindung (Prüfungen unter Onlineaufsicht) oder/und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 17 erbracht werden. ³Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind stets unter Aufsicht zu erbringen. ⁴Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 16 abgenommen werden. ⁵Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeiten abgenommen werden. ⁶In diesem Fall müssen die Beiträge der beteiligten Studierenden an der Prüfungsleistung anhand objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und in der Arbeit dokumentiert sein, insbesondere durch Angabe eigenständig zu verantwortender Abschnitte.
- (2) ¹Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist dies rechtzeitig vorab gemäß Absatz 3 Satz 2 anzukündigen. ²Bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können. ³Satz 2 gilt auch für Onlineprüfungen. ⁴Näheres zur Durchführung von Prüfungen unter Onlineaufsicht und/oder Prüfungen in elektronischer Form regelt § 17.



- (3) ¹Die möglichen Formen der Modulprüfung werden in der Modulbeschreibung festgelegt. ²Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekanntgegeben. ³Hierbei sind in den fachspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls enthaltene Vorgaben zu beachten. ⁴Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. ⁵In inhaltlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁶Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen und in der Modulbeschreibung zu regeln.
- (4) ¹Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und Quellen erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Insbesondere sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. ³Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. ⁴Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (5) Bei Prüfungen in elektronischer Form (zum Beispiel Moodle-Test) hat die zu prüfende Person bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wird.
- (6) ¹Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, (Prüfungen, die mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden können), werden stets von zwei gemäß § 12 zur Prüfungsabnahme befugten Personen bewertet (nachfolgend „Zwei-Prüfer-Gebot“). ²Hiervon soll mindestens eine Person Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfüllt. ³Bei Prüfungen in diesem Sinn erfolgt die Bildung der Note einvernehmlich durch beide prüfenden Personen.
- (7) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann für Prüfungen in kooperativen Studiengängen insbesondere unter Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen in der Kooperationsvereinbarung eine höhere Anzahl von prüfenden Personen festgelegt werden. ²Absatz 6 Sätze 2 bis 3 gelten in entsprechender Anwendung auf die gemäß Kooperationsvereinbarung oder Studienordnung festgelegte Anzahl der prüfenden Personen.
- (8) ¹Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrsprache abgelegt. ²Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern dies den Lern- und Qualifikationszielen nicht widerspricht.
- (9) ¹Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen sind Prüfungsprotokolle zu erstellen. ²Erfolgt die Durchführung der Prüfung in Form einer Klausur, ist die Erstellung eines Prüfungsprotokolls nur bei besonderen Vorkommnissen, etwa bei Störungen oder der Erhebung von Rügen im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung zu erstellen. ³Im Übrigen genügen die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem von den prüfenden Personen verbindlich eingetragenen Prüfungsdaten.



§ 15 Prüfungsmodalitäten

¹In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten können, dass sie Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. ³Klausuren sollen einen Zeitraum von 180 Minuten nicht überschreiten. ⁴Der Umfang von Hausarbeiten oder Projektberichten soll 15 Seiten nicht überschreiten; ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. ⁵Prüfungs- und Abgabetermine werden durch die Prüfenden festgelegt und spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben, gegenüber Studierenden ohne vollständigen Zugriff hierauf auf die sonstige übliche Weise.

§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Studierenden aus einer Reihe vorgegebener Antwortmöglichkeiten die richtige Antwort oder mehrere richtige Antworten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen auswählen müssen (*Multiple Choice-Prüfungen/Single Choice-Prüfungen*). ²Da es sich bei der Auswahl der Klausuraufgaben und der richtigen Antworten um eine vorverlagerte Prüfertätigkeit handelt, muss die Klausur von der gemäß § 12 zur Prüfungsabnahme befugten Person erstellt und vorab geprüft werden, ob die Aufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Ist die Bewertung der Klausur gemäß dem Zwei-Prüfer-Gebot nach § 14 Abs. 6 erforderlich, soll die zweitprüfende Person die Eignung der Prüfungsaufgaben gemäß Satz 2 und 3 spätestens bei der Bewertung der Leistungen überprüfen.
- (2) ¹Die Kriterien, nach denen die Antworten bewertet werden, müssen transparent und durch die prüfenden Personen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben werden. ²Im Nachgang festgestellte Fehler im Rahmen der Aufgabenstellung erfordern eine Anpassung der Bewertung oder die Wiederholung der Prüfung, ohne dass Studierende hierdurch benachteiligt werden.
- (3) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Vor Durchführung der Prüfung kann durch die prüfenden Personen auch eine höhere als die in Satz 1 genannte Bestehensgrenze festgelegt und dokumentiert werden. ³Ergibt sich im Rahmen der Leistungsbewertung, dass die absolute Bestehensgrenze den hohen Schwierigkeitsgrad der Prüfung nicht angemessen berücksichtigt, ist diese Diskrepanz durch Absenken der Bestehensgrenze auf nicht weniger als 40 Prozent der erreichbaren Punkte auszugleichen. ⁴Dies kann etwa durch Bildung einer relativen Bestehensgrenze umgesetzt werden. ⁵Die Bildung einer relativen Bestehensgrenze erfolgt, indem für das Bestehen ein von der absoluten Bestehensgrenze abweichender Referenzwert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Prüfungsergebnisse einer festgelegten Referenzgruppe festgelegt wird.
- (4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der festgelegten Bestehensgrenzen gemäß Absatz 3 ist zu dokumentieren und den Studierenden bekanntzugeben.



- (5) ¹Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil, soweit die erreichbaren Punkte in diesem Prüfungsteil mindestens 25 Prozent von der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl betragen. ²Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. ³Die Prüfungsnote kann aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile (Klausurteilnoten) errechnet werden, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur erfolgt. ⁴Dieser Anteil bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.

§ 17

Digitale Prüfungen; Datenschutz

- (1) ¹Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch digital, d. h. unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien auf einem von der Universität freigegebenen System (Moodle) erbracht werden (nachfolgend als „digitale Prüfungen“ bezeichnet). ²Als solche sind insbesondere zulässig:

1. Prüfungsleistungen, die lediglich elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel Moodle-Aufgaben),
2. Prüfungsleistungen, die ausschließlich digital durchgeführt werden, indem die Prüfungsarbeit in einer von der Universität bereitgestellten Prüfungsmaske erstellt wird, in der die Eingaben der zu prüfenden Person unmittelbar verarbeitet und gespeichert werden und nach Ende der Prüfungszeit keine Möglichkeit mehr besteht, die Prüfungsaufgaben weiter zu bearbeiten (Prüfung in elektronischer Form, Moodle-Tests) und
3. Prüfungen über elektronisch basierte Kommunikationssysteme mit Bild- und Tonverbindung (schriftliche oder mündliche Prüfung unter Onlineaufsicht oder Prüfung in elektronischer Form gemäß Nummer 2 unter Onlineaufsicht),

wenn das Prüfungsverfahren unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen datenschutzkonform durchgeführt wird und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. ³Prüfungen in elektronischer Form gemäß Satz 2 Nr. 2 können sowohl in Präsenz in Räumlichkeiten der Universität als auch unter Onlineaufsicht, zum Beispiel in Räumlichkeiten anderer Hochschulen oder in der Häuslichkeit der Studierenden durchgeführt werden. ⁴Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.

- (2) ¹Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Ordnung entsprechend. ²Die für die Prüfung zuständige Person ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden, der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.



- (3) ¹Die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekanntzugeben. ²Sofern die Prüfung unter Onlineaufsicht ausgestaltet wird, sind die Studierenden hierüber einschließlich der Hinweise zum Datenschutz mindestens 14 Tage vor der Prüfung in Textform zu informieren.
- (4) ¹Wird eine Prüfung unter Onlineaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ²Die Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig. ³Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. ⁴Bei gesonderten Anforderungen an die elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel die Bereitstellung eines bestimmten Browsers hat die prüfende Person rechtzeitig vor der Prüfung hierauf hinzuweisen. ⁵Studierenden, die nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an Prüfungen unter Onlineaufsicht teilzunehmen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) ¹Ist die zu prüfende Person bei einer mündlichen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführten Prüfung nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. ²Zu diesem Zweck ist auf Verlangen vor oder während der Prüfung die Thoska oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (6) ¹Für Prüfungen in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die in Präsenz durchgeführt werden, sollen die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien verwendet werden. ²In jedem Fall muss zur Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips eine vergleichbare technische Ausstattung der für die Prüfung genutzten Geräte sichergestellt sein. ³Für Prüfungen in elektronischer Form ist zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses der von der Universität hierfür vorgehaltene Prüfungsserver zu verwenden.
- (7) ¹Beginnt die digitale Prüfung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung zu beenden; ein neuer Termin ist zeitnah anzuberaumen; in begründeten Einzelfällen ist die Prüfung nur für die betreffenden Studierenden zu wiederholen. ²Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme auf, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die digitale Prüfung, ob unter Onlineaufsicht oder in Präsenz durchgeführt, zu beenden; ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah zu bestimmen. ³Zur Vermeidung technischer Probleme während einer Klausur in elektronischer Form soll vor dem Prüfungstermin den Studierenden die Teilnahme an einer Übungsklausur unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht werden.



- (8) ¹Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen ist bei Prüfungen unter Online-Aufsicht eine Video-Aufsicht verpflichtend. ²Diese umfasst folgende Befugnisse:
1. die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper und Abgleich mit der Thoska oder einem amtlichen Lichtbildausweis,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Täuschungshandlungen, und bei einem entsprechenden Verdacht diesen nachzugehen durch:
 - a) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu prüfenden Person während der gesamten Prüfung ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,
 - b) Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch langsames Schwenken des Bildschirms oder der Kamera über den gesamten Arbeitsplatz und bei gesteigertem Verdacht zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum,
 - c) Anzeigenlassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der zu prüfenden Person aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware,
 3. die Online-Aufsicht während der gesamten Dauer einer entsprechenden Prüfung zur Gewährleistung der zeitlichen Parallelität einer Prüfung, die zugleich in Präsenz stattfindet ohne die Befugnis der Aufzeichnung der Übertragung.
- (9) ¹Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. ²Eine automatisierte Entscheidungsfindung liegt dann vor, wenn ausschließlich die Ergebnisse eines Algorithmus über die Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen entscheidet, ohne dass ein Mensch das Resultat unvoreingenommen und gewissenhaft geprüft hat. ³Zulässig ist dagegen der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung des Bewertungsprozesses bei Prüfungsleistungen, soweit es sich nicht um KI-Systeme handelt, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen. ⁴Darüber hinaus ist die Übertragung von Prüfungsdaten unter Verwendung von KI-gestützter Software unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.



§ 18

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung beginnt 14 Tage nach Vorlesungsbeginn und hat im Wintersemester bis zum 20. Dezember, im Sommersemester bis zum 15. Juni im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen; bei Prüfungen, die vor Fristablauf stattfinden, jedoch mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin. ²Ist aufgrund der genau definierbaren Eigenart der Prüfungsleistung und der damit verbundenen zeitlichen oder räumlichen Gegebenheiten, insbesondere bei praktischen Prüfungsleistungen eine frühere Anmeldung notwendig, können die Fakultäten unter Benennung solcher konkreten Prüfungsleistungen von Satz 1 abweichende Regelungen in ihren fachspezifischen Bestimmungen festlegen. ³Die Prüfungstermine für das laufende Semester sind bis zu Beginn der Anmeldefrist gemäß Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen; bei mündlichen oder praktischen Prüfungen genügt der erste für die Prüfungskohorte terminierte Tag. ⁴Dies umfasst grundsätzlich auch die Eintragung eines Zweittermins im Prüfungszeitraum nach Satz 5, um im Falle des Nichtbestehens einen Wiederholungsversuch und im Falle des genehmigten Rücktritts einen Nachholversuch anzubieten. ⁵Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung gilt daher für alle rechtzeitig vorab bekanntgegebenen zweiten Prüfungstermine zu einer Modulprüfung, die bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters stattfinden können (nachfolgend „Prüfungszeitraum des laufenden Semesters“), bei Hausarbeiten im Sinne von § 19 Abs. 5 Satz 1 auch zeitlich darüber hinaus. ⁶Wird der Zweittermin nach Satz 5 erst nach Beginn der Anmeldefrist in Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen oder nachträglich geändert, hat zusätzlich zur Eintragung die prüfende Person den Zweittermin bis zu drei Wochen vorab den für die Prüfung angemeldeten Studierenden in Textform bekanntzugeben.
- (2) ¹Mit bestehender Prüfungsanmeldung gemäß Absatz 1 gilt die Anmeldung mit Fristablauf als verbindlich. ²Wird daraufhin nicht die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 4 versagt, stehen die angemeldeten Studierenden in einem Prüfungsrechtsverhältnis, was zur Teilnahme an weiteren Prüfungsterminen im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters verpflichtet. ³Nur dann, wenn im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters kein nach Absatz 1 bekanntgegebener Zweittermin für die maßgebliche Modulprüfung mehr anberaumt ist, gilt das Prüfungsrechtsverhältnis als beendet und erfordert eine Neuanmeldung durch die Studierenden ab dem nächstmöglichen Prüfungstermin unter Anrechnung der nicht bestandenen Versuche.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Universität für das jeweilige Fach im Studiengang nach dieser Ordnung immatrikuliert ist oder nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung Zweithörerin oder -hörer ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die betreffende oder eine andere abschlussrelevante Prüfung im selben Fach nicht endgültig nicht bestanden hat und damit den Prüfungsanspruch im Fach verloren hat,
 4. eine nach Lern- und Qualifikationszielen und erreichbaren LP vergleichbare Prüfung im gleichen Fach und Studiengang einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (4) ¹Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. ²Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem, bei Studierenden ohne umfänglichen Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf die ortsübliche Weise in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. ³Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.
- (5) ¹Nach erfolgter Anmeldung zu einer Modulprüfung können sich Studierende auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 und Zulassung zur Prüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Modulprüfung abmelden. ²Bei Abmeldung von einer Hausarbeit im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 1 ist für die erneute Anmeldung ein neues Thema zu wählen.
- (6) ¹Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 können sich die Studierenden für den ersten oder den zweiten, im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragenen Prüfungstermin anmelden, wenn als Prüfungsleistung sowohl zum ersten als auch zum zweiten Termin von vornherein eine Klausur festgesetzt ist. ²Im Übrigen gilt Absatz 5.
- (7) Die vorgenannten Absätze gelten nicht für das Praxissemester und das Begleitmodul „Reflexion schulischer Praxis“.

§ 19

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die im jeweiligen Fach abzulegenden Modulprüfungen sind innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. ²Das Studium im Fach gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die zum Erreichen des Studienabschlusses im Fach erforderlichen Prüfungen nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abgelegt wurden (Prüfungsfrist). ³Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während des letzten laufenden Prüfungsverfahrens in der Verantwortung der Universität gehemmt. ⁴Über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten dann nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis, insbesondere aufgrund der in § 2 Abs. 4 genannten Gründe nicht zu vertreten haben. ⁶Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Fristende von den Studierenden unter Angabe und Glaubhaftmachung triftiger Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁷Studierende sind rechtzeitig vorab auf die Rechtsfolgen und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Studienfachberatung hinzuweisen. ⁸Die vorgenannten Sätze gelten nicht für das Erweiterungsstudium.
- (2) ¹Für die Einhaltung von Prüfungsterminen und -fristen sind die Studierenden insbesondere nach bereits begonnenem Prüfungsverhältnis selbst verantwortlich. ²Sie oder er hat dabei insbesondere die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegebenen Termine und Fristen für die Wiederholungs- und Nachprüfungen sowie in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. ³Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, sich regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich über Noten- und Termineinträge im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu informieren.



- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gemäß § 22 Abs. 6 hat innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Wiederholungsprüfung. ²Für Hausarbeiten gemäß Absatz 5 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, dass Studierende die vorgesehene Bearbeitungszeit für den Wiederholungsversuch einhalten können. ³Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, deren Bestehen die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul ist, welches gemäß Studienplan im folgenden Semester angeboten wird, sollen so terminiert werden, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der im folgenden Semester maßgeblichen Prüfungsanmeldefrist gemäß § 18 Abs. 1 festgestellt ist.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer einschließlich Ausgabe- und Abgabetermin von Hausarbeiten, Seminararbeiten und ähnlichen Arbeiten (nachfolgend „die Hausarbeit“ benannt) wird von der prüfenden Person festgelegt. ²Sie beträgt in der Regel sechs bis acht Wochen. ³Der verbindliche Abgabetermin wird im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.
- (6) ¹Liegt ein triftiger Grund vor, der die Studierenden an der Bearbeitung der Hausarbeit hindert, so kann die Bearbeitungsdauer auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag beim Prüfungsamt gemäß dem Hindernisgrund verlängert werden. ²Der Antrag auf Verlängerung muss unter Einreichung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf des Abgabetermins gestellt werden. ³Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Über den Antrag auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der Bearbeitung der Hausarbeit ausgegangen werden kann. ⁶Dies wird als anerkannter Rücktritt vom Prüfungsversuch bewertet. ⁷In diesem Fall ist unter Ausgabe eines neuen Themas die Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

§ 19a

Übergangsregelung

- (1) Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 ist für die Studierenden das 1. Fachsemester, in das sie immatrikuliert werden, frühestens jedoch der Beginn des Wintersemesters 2026/2027.
- (2) ¹Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 ist für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im betreffenden Fach immatrikuliert sind, der Beginn des Wintersemesters 2026/2027. ²Zur Berechnung des Fristendes gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die bereits immatrikulierten Studierenden in Bezug auf den Fristbeginn fiktiv in das erste Fachsemester zurückversetzt.



§ 20 Praxissemester

- (1) ¹Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. ²In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Lehrenden sollen die Studierenden Kompetenzen entwickeln, die sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) orientieren. ³Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. ⁴Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. ⁵Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehramter der Universität.
- (2) ¹Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – in der Regel im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. ²Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. ³Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. ⁴Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 3 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) ¹Die Module des Praxissemesters werden in der Praxissemesterordnung der Universität bestimmt. ²Diese Module zeichnen sich als interdisziplinäre Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.
- (5) ¹Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung schriftlich begründen. ²Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (6) ¹Die Leistungen des Begleitmoduls „Reflektion schulischer Praxis“ sowie des Begleitmoduls „Schulpraktische Studien“ werden mit bestanden / nicht bestanden beurteilt. ²Die Leistungen der fachdidaktischen Begleitmodule gemäß § 2 Abs. 1 der Praxissemesterordnung werden bewertet und gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein. ³Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note ausreichend bzw. mit bestanden bewertet worden sind. ⁴Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. ⁵Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. ⁶Abweichend von § 22 können das Praxissemester und das Modul „Reflektion schulischer Praxis“ jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (7) ¹Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer Schule im Ausland absolviert werden. ²Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehramter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. ³Das Nähere, regelt die Praxissemesterordnung.



- (8) ¹Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). ²Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) ¹Soweit nicht in dieser Ordnung oder der Praxissemesterordnung anders geregelt, werden alle Module benotet. ²Es werden folgende Noten vergeben:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit »bestanden« oder mindestens mit 4,0 (»ausreichend«) bewertet worden ist.

- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Besteht eine Modulprüfung gemäß Festlegung in der Modulbeschreibung aus mehreren Teilprüfungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Ergebnisse. ³Beziehe sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, kann festgelegt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Die Regelung in Satz 3 ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Abweichend von Satz 2 kann in der Modulbeschreibung eine Gewichtung der Teilprüfungen festgelegt werden.

- (5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfungsleistung einschließlich der Eintragung des Prüfungsergebnisses in das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt durch die prüfenden Personen.

- (6) Die Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.



§ 22

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall von der ursprünglichen Prüfungsform abweichen, sofern damit trotzdem das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls sichergestellt wird.
- (2) ¹Der Wiederholungsversuch einer nichtbestanden Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei Prüfungstermine im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters angeboten und im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen sind. ²Ist eine Teilnahme an einem Prüfungstermin im Prüfungszeitraum nicht möglich, ist den Studierenden schnellstmöglich die Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren, spätestens aber an einem Prüfungstermin im übernächsten Semester. ³Die Bewertung und Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung gemäß Absatz 6 hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.
- (3) ¹Die Fakultäten können in ihren fachspezifischen Bestimmungen den Studierenden zusätzliche Prüfungsversuche nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Orientierungszeitraum anbieten, der die ersten drei Fachsemester umfasst. ²Derartige zusätzliche Prüfungsversuche können bis zu dreimal pro Fach auf Anzeige beim zuständigen Prüfungsamt in Anspruch genommen werden und haben zur Folge, dass ein mit „nicht bestanden“ bewerteter Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt, sofern es sich um die erstmalige Teilnahme an einer Prüfung handelt, die innerhalb der ersten drei Fachsemester abgelegt wurde. ³Die Anzeige hat spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.
- (4) ¹Die Fakultäten können in ihren fachspezifischen Bestimmungen den Studierenden die Möglichkeit gewähren, nach dem endgültigen Nichtbestehen in einem abschlussrelevanten Modul an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung setzt voraus, dass mit Ausnahme der maßgeblichen Modulprüfung alle weiteren abschlussrelevanten Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ³Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht bestanden“ (5,0) festgesetzt. ⁴Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Textform im Prüfungsamt zu stellen. ⁵Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Note aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines nicht anerkannten Rücktritts festgesetzt wurde.



- (5) ¹Studierenden kann, nachdem sie ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden haben, im Fall einer besonderen individuellen Härte ein weiterer Prüfungsversuch im Fach genehmigt werden. ²Ein Härtefall im Sinne von Satz 1 ist nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen und besonders belastenden Ausnahmesituation für die Studierende oder den Studierenden anzunehmen, welche in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prüfungsereignis stehen muss. ³Der Antrag ist zu begründen; die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der betreffenden Modulprüfung gemäß Absatz 6 in Textform beim Prüfungsamt einzureichen. ⁵Der Antrag ist auch bei Vorliegen eines Härtefalles nur dann begründet, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Prüfungsergebnisse gelten für den Beginn von Fristen mit Eintrag im Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystem als bekanntgegeben. ²Bei bereits exmatrikulierten Studierenden oder anderen Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen auf sonstigem Wege, spätestens aber mit postalischer Zustellung.
- (7) ¹Wurde die Modulprüfung auch im letzten Prüfungsversuch nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung, wenn es sich um ein abschlussrelevantes Modul handelt. ²Das Studium im betreffenden Fach kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden.

§ 23

Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche

- (1) ¹Studierende können endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs austauschen. ²Der Austausch gemäß Satz 1 ist beim zuständigen Prüfungsamt anzuzeigen.
- (2) ¹Studierende können auch dann zusätzliche Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs absolvieren, wenn die gemäß fachspezifischer Bestimmung vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtmodulen erfolgreich abgeschlossen wurde und langfristig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. ²Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf die sofortige Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul. ³Stehen der Austauschmöglichkeit fakultätsbezogene Gründe entgegen, ist die Austauschmöglichkeit in den fachspezifischen Bestimmungen zu versagen. ⁴Spätestens mit Erbringen der letzten Prüfungsleistung im Studium haben die Studierenden dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche dieser Wahlpflichtmodule mit ihren Ergebnissen in die Berechnung der Fachendnote eingehen und welche als Zusatzmodule gemäß § 8 Abs. 6 aufgenommen werden sollen.
- (3) In ihren fachspezifischen Bestimmungen können die Fakultäten auch zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung regeln.



§ 24 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn ohne Angabe und Nachweis triftiger Gründe Studierende nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder von der Prüfung zurücktreten (beides nachfolgend als „Rücktritt“ bezeichnet). ²Ein Rücktritt im Sinne von Satz 1 ist auch das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit, eines Praktikumsberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen. ³Die in Satz 1 normierte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Rücktritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 genehmigt wird.
- (2) ¹Die Genehmigung des Rücktritts setzt voraus, dass der Rücktritt gemäß Absatz 1 unverzüglich, grundsätzlich aber vor der Prüfung beim Prüfungsamt in Textform unter Benennung der konkreten Prüfung angezeigt wird und ein triftiger Grund vorliegt. ²Der dem Rücktritt zugrundeliegende Grund ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen ab Anzeige des Rücktritts, spätestens aber ab dem Prüfungstag in Textform mitzuteilen und unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen. ³Bei akuter Krankheit oder Unfall von Studierenden, auch bei notwendiger Betreuung eines kranken Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen sind zur Glaubhaftmachung des Grundes eine ärztliche Bescheinigung oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ⁴Ein Rücktritt nach Beendigung der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird der Rücktrittsgrund als triftiger Grund anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; dies gilt insbesondere für den Wiederholungs- oder Nachprüfungstermin im Prüfungszeitraum des betreffenden Semesters. ²Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 Satz 3. ³Bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (4) ¹Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muss das notwendige ärztliche Attest Angaben enthalten, die es dem zuständigen Prüfungsausschuss ermöglichen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsunfähigkeit festzustellen. ²In der Regel reicht die ärztliche Einschätzung aus, dass Prüfungsunfähigkeit, bezogen auf die dargelegte konkrete Prüfung oder eine bestimmte Prüfungsform besteht. ³In Zweifelsfällen sind auf Verlangen des Prüfungsamts auch ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen einzureichen. ⁴Der erklärte krankheitsbedingte Rücktritt gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen, (zum Beispiel auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. ⁵Nehmen prüfungsunfähig gemeldete Studierende im Zeitraum der ärztlichen bestätigten Prüfungsunfähigkeit dennoch an einer Prüfung teil, erklären sie sich damit konkludent wieder für prüfungsfähig und die Ergebnisse werden angerechnet.
- (5) ¹Wird festgestellt, dass als Nachweis von Prüfungsunfähigkeit ein gefälschtes ärztliches Attest vorgelegt wurde, können Studierende befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²Vor der Entscheidung mittels eines ablehnenden Bescheides ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (6) ¹Für Leistungseinschränkungen oder -minderungen, die auf einer Behinderung oder einer längeren, auch chronischen Erkrankung beruhen, gilt grundsätzlich § 13. ²Ein triftiger Grund für den Rücktritt ist auch eine bestehende Schwangerschaft innerhalb der Mutterschutzfristen. ³Als Nachweis genügt die Vorlage des Mutterpasses oder eine Geburtsanzeige.



§ 25

Täuschung bei Erbringung der Leistung

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, insbesondere über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung durch

1. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
2. die unerlaubte Verwendung von KI-Tools oder
3. die unerlaubte Absprache mit anderen Personen

wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Als „nicht bestanden“ gilt eine Prüfungsleistung auch dann, wenn Studierende über die Vorlage einer Eigenständigkeitserklärung täuschen. ³Eine Täuschung liegt auch im Fall der unerlaubten Hilfeleistung zugunsten einer anderen zu prüfenden Person vor. ⁴Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet werden.

- (2) ¹Die Täuschung wird nach persönlicher Überprüfung des Sachverhalts durch die prüfende Person nach deren Überzeugung festgestellt. ²Die prüfende Person wird ermächtigt, in Verdachtsfällen die Prüfungsleistung von Studierenden unterstützend mit KI-gestützter Software durchsuchen zu lassen. ³Die hierfür notwendige Einwilligung der Studierenden gilt mit der Abgabe der Prüfungsleistung als erteilt. ⁴Der Einsatz dieser Software ersetzt nicht die eigenhändige Prüfung durch die prüfende Person. ⁵Die Verwendung einer KI-gestützten Software gemäß Satz 2 ist unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.

- (3) ¹Vor der endgültigen Bewertung der Leistung auf der Grundlage einer Täuschung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Täuschungsverdacht auszuräumen, in der Regel im Rahmen eines Anhörungsgesprächs, das von der prüfenden Person durchzuführen und zu protokollieren ist. ²Wird durch die prüfende Person eine Täuschung festgestellt, erlässt das zuständige Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.

- (4) ¹Versuchen Studierende in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Erfolgt die wiederholte Täuschung in einem Wahlpflichtmodul, ist ein Austausch gemäß § 23 Abs. 1 nicht gestattet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in anderen Fällen einer schweren Täuschung.

§ 26

Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen gemäß § 22 Abs. 6 wird den Studierenden in angemessener Frist durch die prüfenden Personen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten sowie in die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. ²Bei schriftlichen Modulprüfungen gilt § 19 Abs. 3.

- (2) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung oder Abbruch des Studiums aufzubewahren. ²Maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Fall des Abbruchs des Studiums die Exmatrikulation, im Übrigen der erfolgreiche Abschluss des Ersten Staatsexamens.



- (3) ¹Bei digitalen Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Studierenden und die Bewertungen der prüfenden Personen entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 aufzubewahren. ²In Moodle aufbewahrte Prüfungsunterlagen werden digital archiviert.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln das Fach, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind in Form von Bescheiden zu erlassen, zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Bescheide können auch elektronisch übermittelt werden. ²Hierauf sind die Studierenden bei der Registrierung in das entsprechende elektronische Portal hinzuweisen. ³In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf im Portal an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse; in der Regel ist das die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse. ⁴Ein im elektronischen Portal der Universität zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. ⁵Im Zweifel hat die Universität den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 3 nachzuweisen.
- (3) ¹Die Bekanntgabe von Noten gemäß § 22 Abs. 6 stellt auch bei einer Bewertung mit 5,0 keinen Verwaltungsakt dar. ²Erst dann, wenn eine abschlussrelevante Modulprüfung im letztmöglichen Prüfungsversuch mit 5,0 bewertet wird, ergeht ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen, der mit Widerspruch anfechtbar ist.
- (4) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfenden Person richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach deren Anhörung.
- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder anderweitige Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (6) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Sitzungstermin des Ausschusses entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein schriftlicher Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 28

Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.



- (2) ¹Zu Prüfungsmodalitäten mit Ausnahme der Staatsprüfung beraten die Prüfungsämter der Universität. ²Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Studium für ein Lehramt an Gymnasien nach dem Jenaer Modell.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 30. September 2025 (Verkündungsblatt 7/2025, S. 90) außer Kraft.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena